Protokoll

der

Beratung der Ständeratskommission

über den

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Montreux, Hôtel du Cygne, 16. bis 22. Oktober 1904.

1. Sitzung

Sonntag den 16. Oktober 1904, abends 7½ Uhr.

Die Kommission besteht aus den Herren

Ständerat *Scherrer*, Präsident.
» *Berthoud*,
» *Geel*,
» *Isler*,
» *Leumann*,
» *Peterelli*,
» *Python*,
» *Usteri*,
» *Winiger*.

Der Kommissionssitzung wohnen ferner bei die Herren

Bundesrat *Brenner*.
Professor *Roelli*, als Referent.
Professor *Moser*, Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes.

Als Protokollführer wird zugezogen: Herr Dr. *Blattner*, Sekretär des eidgenössischen Versicherungsamtes.

O. & B. — III. 05. — 500.

Herr Ständerat *Peterelli* teilt telegraphisch mit, dass er für die ganze Dauer der Sitzung verhindert sei, an derselben teilzunehmen.

Die Kommission beschliesst artikelweise Beratung. Dieser soll jeweilen eine übersichtsweise, einzelne, frei zu bestimmende Abschnitte des Gesetzes umfassende Orientierung durch den Referenten vorausgehen. Für die Beratungen wird festgesetzt die Zeit von vormittags 8½ bis mittags 1 Uhr. Die Ansetzung von Nachmittagssitzungen wird vorbehalten.

Schluss der 1. Sitzung abends 8 Uhr.

---

2. Sitzung

Montag den 17. Oktober, vormittags 8½ Uhr.

Alle anwesend.

Auf Antrag des Herrn Bundesrat *Brenner* wird bestimmt, dass die nicht formulierten Abänderungsbeschlüsse einer noch zu ernennenden Kommission (Redaktionskommission) zu überweisen seien mit dem Auftrag, die überwiesenen Artikel im Sinn der Beschlüsse zu bereinigen und die Redaktion für eine spätere Sitzung der Kommission vorzubereiten.

Auf Antrag des Herrn *Präsidenten* wird beschlossen, die Rückversicherungsverträge von dem in Beratung liegenden Gesetz auszunehmen und dem Obligationenrecht zu unterstellen. Der Redaktionskommission wird die Frage zur Prüfung überwiesen, wo im Gesetz die bezügliche Bestimmung Aufnahme finden soll.

Gegenüber einigen Voten (Isler, Python, Berthoud), welche die schriftliche Vertragsform postulieren, wird auf Antrag des Herrn *Winiger* beschlossen, das Prinzip der Vertragsfreiheit beizubehalten.

Herr *Usteri* wünscht, dass im Gesetz nicht nur die subsidiäre Geltung des Obligationenrechts, sondern auch die primäre Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes auf die Versicherungsverträge ausdrücklich festgesetzt werde. Auf seinen Antrag erhält der Artikel folgende Fassung:

« Auf den Versicherungsvertrag findet dieses Gesetz und, soweit dieses nicht anders verfügt, das Bundesgesetz über das Obligationenrecht Anwendung.

« Für den Rückversicherungsvertrag gilt letzteres Gesetz. »

Auf Antrag des Herrn *Winiger* wird beschlossen, die Marginalien in die offizielle Ausgabe des Gesetzes nicht aufzunehmen.

Art. 2.

Herr *Leumann* beantragt, in Alinea 1 die Bindungsfrist von 10 Tagen auf 14 Tage auszudehnen.

Herr *Isler* beantragt zu sagen: « Ein Antrag bindet den Antragsteller erst dann, wenn er diesen unterzeichnet oder telegraphisch oder telephonisch gestellt hat. »

Herr *Berthoud* schlägt folgenden Wortlaut vor: « Celui qui adresse à l'assureur une proposition de contrat est lié pendant 10 jours dès la date de sa proposition, s'il n'a pas fixé un délai plus court ou plus long pour l'acceptation. »

Der Antrag Leumann wird angenommen.

Art. 3.

Es wird beschlossen:

1. Auf Antrag des Herrn *Isler:* Den Ausdruck « beantwortet » durch « abgelehnt » zu ersetzen.

2. Auf Antrag des Herrn *Leumann:* Für die Ablehnung eine Frist von 14 Tagen festzusetzen.

3. Auf Antrag des Herrn *Usteri:* Für den Fall, dass eine neue ärztliche Untersuchung notwendig wird, die Frist auf 4 Wochen auszudehnen.

Der Artikel erhält folgende Fassung:

« Wird der Antrag, einen bestehenden Vertrag zu verlängern oder abzuändern, oder einen suspendierten Vertrag wieder in Kraft zu setzen, nicht binnen 14 Tagen nach Empfang abgelehnt, so gilt er als angenommen.

« Erfordert die Versicherung eine neue ärztliche Untersuchung, so wird die Frist auf 4 Wochen erstreckt.

« Der Antrag, die Versicherungssumme zu erhöhen, fällt nicht unter diese Bestimmung etc. »

Art. 4.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

3. Sitzung

Dienstag den 18. Oktober, vormittags 8½ Uhr.

Alle anwesend.

Die Protokolle der 1. und 2. Sitzung werden verlesen und genehmigt.

Art. 5 und 7.

Der Herr *Präsident* schlägt vor, in Art. 5, Alinea 1, zu sagen: Der Antragsteller ist verpflichtet, die Tatsachen so anzugeben, wie er sie weiss oder wissen muss.

Herr *Usteri* will in Art. 7, Alinea 1, vor Beantwortung einfügen «schriftlich».

Herr *Roelli* macht die Anregung, Art. 5, Absatz 1 und 2, und Art. 7, Absatz 1 und 2, zu einem Artikel zu verbinden.

In Art. 5, Alinea 1, wäre zu sagen: «Dem Versicherer auf Befragen mitzuteilen.»

Herr *Usteri* würde dem Art. 5, Alinea 2, sinngemäss folgende Fassung geben: Der Antragsteller hat diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er sonst in seinen Angelegenheiten beobachtet. Grobe Fahrlässigkeit ist nicht entschuldbar.

Es wird einstimmig beschlossen, bei der Regelung der Anzeigepflicht von dem Grundsatz auszugehen, dass der Versicherte zur Antwort nur verpflichtet ist, soweit er den Versicherer frägt.

Die prinzipiellen Beschlüsse zu Art. 5 und 7 werden zur Ueberprüfung und Antragstellung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 6.

Wird zur redaktionellen Bereinigung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 8.

Ebenso.

Art. 9.

Auf Antrag des Herrn *Präsidenten* wird die Wendung «sofern erhellt» ersetzt durch die Worte «sofern sich aus den Umständen ergibt». — Am Schlusse des Artikels wird «haben würde» ersetzt durch «hätte».

Art. 10.

Herr *Isler* würde vorziehen, den Verzichtsfall in Ziffer 2 als Ziffer 3 aufzuführen.

Herr *Winiger* schlägt vor, *a* und *b* als selbständige Verzichtsfälle zu behandeln.

Herr Bundesrat *Brenner* will die Wendung «ein Verzicht liegt insbesondere vor» ersetzen durch die Worte «es wird dem Verzicht gleichgestellt».

Die Herren *Python* und *Berthoud* sind der Ansicht, dass die Fragen vom Standpunkt des guten Glaubens gelöst werden sollten. In lit. *a* wollen sie die Worte «oder gekannt haben muss» streichen.

Der Herr *Präsident* stellt den Antrag, es soll in dem Artikel ein Zusatz des Inhalts aufgenommen werden, dass der Versicherer dann nicht vom Vertrag zurücktreten könne, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht für die Bewertung des Risikos ohne Bedeutung ist.

1. Der Antrag Scherrer bleibt in Minderheit.

2. Der Artikel wird an die Redaktionskommission gewiesen. Diese soll die verschiedenen Anregungen prüfen und Antrag stellen.

Art. 11.

In Alinea 2 werden die Worte «und die Rückversicherung» gestrichen.

Der Herr *Präsident* schlägt vor, die Alinea 2—4 in ein Alinea zu verschmelzen, um klarzustellen, dass sich Alinea 3 und 4 nur auf die Fälle des Alinea 2 beziehen. Ferner soll in Alinea 4 dem Versicherer statt der ganzen vereinbarten Gegenleistung der Ersatz der Geschäftsunkosten zugesprochen werden.

Herr *Isler* würde der Form nach den Artikel in zwei Artikel zerschlagen, und zwar in der Weise, dass der eine den Fall behandeln würde, wo die Gefahr bei Abschluss der Versicherung bereits weggefallen, der andere, wo das befürchtete Ereignis bereits eingetreten ist.

Auf Antrag des Herrn Bundesrat *Brenner* wird der Artikel zur formellen und materiellen Bereinigung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 12.

Es werden folgende Anträge gestellt:

1. Herr *Usteri:* Vor Urkunde ist «unterschriebene» zu streichen, um auch die Faksimileunterschrift zu ermöglichen.

2. Herr Bundesrat *Brenner* will statt «ausser Police und Stempelkosten» sagen: «ausser Ersatz der Auslagen».

3. Der Herr *Präsident:* Satz 1 ist zwingend zu erklären.

Die Anträge 2 und 3 werden zum Beschluss erhoben. Die Beschlussfassung über den Antrag 1 wird auf eine spätere Sitzung verschoben, in der die Frage untersucht werden soll, wie die Bestimmung mit der Vorlage des zu revidierenden Obligationenrechts in Einklang zu bringen sei. Satz 2 soll als neues Alinea beginnen und Art. 80, Alinea 2, ist sinngemäss zu ergänzen.

Art. 13.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 14.

Gegenüber mehreren Anfragen und Bedenken wird zunächst festgestellt, dass die Vorschrift alternativen Charakter hat, in dem Sinn, dass die Amortisation nach Wahl entweder nach den für die Amortisation des Eigenwechsels geltenden Bestimmungen oder durch Mortifikation gemäss Art. 105 O.-R. stattfinden kann.

Herr *Usteri* stellt im Hinblick auf die aus der Internationalität des Geschäftsbetriebes sich für die Amortisation unter Umständen ergebenden Schwierigkeiten den Antrag, es solle eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen werden, dass neben dem Richter des Erfüllungsortes auch der Richter des Domizils des Versicherers zur Vornahme der Amortisation zuständig sei.

Der Herr *Präsident* beantragt folgenden Wortlaut:

«Für die Amortisation von Policen finden die Art. 794—798 O.-R. sinngemässe Anwendung. Wenn vor Erledigung des Amortisationsverfahrens die Versicherungssumme fällig wird, so kann der Richter, bei welchem das Amortisationsverfahren eingeleitet wird, dem Versicherer die Deposition derselben auferlegen.

«Wird die Police, bevor deren Amortisation ausgesprochen ist, vorgelegt, so ist dem Gesuchsteller hiervon Anzeige zu machen und das Verfahren aufzuheben.»

Der Antrag *Usteri* wird angenommen und der Artikel der Redaktionskommission zur Formulierung des Wortlautes der Bestimmung überwiesen.

Die weitere Behandlung des Antrages *Scherrer* wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

4. Sitzung

Mittwoch den 19. Oktober, vormittags 8½ Uhr.

Alle anwesend.

Das Protokoll der 3. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Art. 15.

Der Herr *Präsident* stellt folgende Anträge:

1. Dem Artikel zwingenden Charakter zu geben (Art. 80, Absatz 2).

2. In den Artikel eine Bestimmung im Sinne des Art. 31, Ziffer 2 («wenn die Gefahrsänderung im Interesse des Versicherers vorgenommen oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird»), aufzunehmen.

Herr *Isler* schlägt den weitern Zusatz vor, dass der Versicherer das Recht haben soll, mit Einwilligung des Bundesrates für besondere Fälle mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Risikos weitergehende Vorschriften aufzustellen.

Herr *Python* stellt den Antrag, die Gesellschaften zu verpflichten, bei Vorhandensein von Frau und Kindern im Selbstmordfalle die Versicherungssumme ohne Karenzzeit auszuzahlen.

Herr *Berthoud* stellt zu Alinea 2 den Antrag, die Worte «durch die Anstellung oder durch die Aufnahme dieser Personen» zu streichen.

Die Anträge Scherrer werden mit dem Amendement Isler angenommen. Die Anträge Python und Berthoud werden abgelehnt.

Art. 16, 17 und 18.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 19.

Herr *Winiger* beantragt, die Worte «vorbehältlich vorgehender Pfandrechte» zu streichen.

Der Antrag wird abgelehnt und der Artikel ohne Aenderung angenommen.

Art. 20, 21 und 22.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 23.

Herr *Usteri* beantragt, in Alinea 4 den Ausdruck «einziehen lassen» durch «eingezogen» zu ersetzen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Auf die Anregung des Herrn *Isler* wird beschlossen, im Marginale die Worte «Bring und Holschuld» zu streichen.

Art. 24 und 25.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 26.

In Alinea 6 soll es heissen Art. 11, Absatz 4, statt Absatz 3.

Im übrigen wird der Artikel ohne Aenderung angenommen.

Art. 27.

Herr Bunderat *Brenner* stellt den Antrag, statt «bei betrügerischer Verletzung der Anzeigepflicht» zu sagen: «bei absichtlicher Täuschung».

Der Antrag wird angenommen.

Art. 28.

Herr *Usteri* stellt den Antrag, an Alinea 2 eine Bestimmung folgenden Inhaltes anzufügen: «Bei der Versicherung auf fremdes Leben besteht die Anzeigepflicht gemäss Art. 5 u. ff. und 28 u. ff. für denjenigen, auf dessen Leben die Versicherung genommen wird, in gleichem Umfang wie für den Versicherungsnehmer.»

Herr *Roelli* stellt den Ergänzungsantrag, dem Antrag Usteri eventuell, für den Fall der prinzipiellen Zustimmung, in Art. 64 Folge zu geben.

Der Antrag *Usteri* wird angenommen und Alinea 2 zur Bereinigung der Redaktionskommission überwiesen.

Der Herr *Präsident* beantragt, zwischen Art. 28 und 29 eine Bestimmung des Inhaltes einzufügen, dass die Folgen der verletzten Anzeigepflicht dann nicht eintreten, wenn zwischen der Aenderung und dem schadenspflichtigen Ereignis kein Kausalzusammenhang besteht.

Dem Antrag wird im Prinzip zugestimmt.

Auf Antrag des Herrn Bundesrat *Brenner* wird beschlossen, die Frage in Art. 31 zu regeln.

Art. 29 und 30.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 31.

Im Sinne des Antrages *Scherrer* zu Art. 28 wird beschlossen, als neue Ziffer folgenden Passus einzufügen:

« Wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Eintritt des befürchteten Ereignisses nicht durch die Gefahrsänderung bedingt war. »

Auf Antrag des Herrn *Usteri* wird ferner beschlossen, den zweiten Teil von Ziffer 2 zu streichen und als Ziffer 3 folgende Bestimmung einzufügen:

« Wenn die Gefahrsänderung durch ein Gebot der Menschlichkeit unter solchen Umständen veranlasst worden ist, die eine vorgängige Verständigung der Parteien ausschliessen. »

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

---

5. Sitzung

Donnerstag den 20. Oktober, vormittags 8 Uhr.

Alle anwesend.

Das Protokoll der 4. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Art. 32.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 33.

Für diesen Artikel werden folgende Fassungen vorgeschlagen:

1. Herr *Usteri* beantragt, den Vorschlag der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften in das Gesetz aufzunehmen. Danach würde der Artikel folgenden Wortlaut erhalten:

« Der Versicherer ist dem Versicherungsnehmer für solche Handlungen des Agenten verantwortlich, die der letztere kraft allgemeiner Ermächtigung oder einer besondern schriftlichen Vollmacht für den Versicherer vornimmt, oder mit stillschweigender Bewilligung desselben vorzunehmen pflegt. »

2. Antrag des Herrn Bundesrat *Brenner:*

« Der Agent gilt dem Versicherten gegenüber als ermächtigt, für den Versicherer alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Verrichtungen eines solchen Agenten gewöhnlich mit sich bringen.

« Der Agent ist zur Annahme der fälligen Prämie nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.

« Der Agent ist nicht befugt, von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Gunsten oder Ungunsten des Versicherungsnehmers abzuweichen. »

3. Antrag des Herrn *Isler:*

« Der Agent gilt dem Versicherungsnehmer gegenüber als Vertreter des Versicherers für die aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag sich ergebenden Handlungen.

« Eine Einschränkungsbefugnis kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer nur insoweit entgegenhalten, als er ihm nach Abschluss des Vertrages diese Einschränkung in besonderer Zuschrift mitgeteilt hat. »

Alinea 2 des Entwurfes fällt weg.

Die Abstimmung über diese Anträge wird auf die folgende Sitzung verschoben.

Zu Art. 33. Alinea 2, wird auf Antrag des Herrn *Usteri* beschlossen, zu sagen: « der Agent ist nicht befugt, von den Statuten und ..... abzuweichen. »

Art. 34.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 35.

Auf den Antrag des Herrn *Moser* wird in Alinea 3 das Wort « gesamte » vor Deckungskapital gestrichen.

Der Herr *Präsident* stellt den Antrag, in Art. 35 eine Bestimmung des Inhaltes einzufügen, dass der Versicherer als schadenersatzpflichtig erklärt wird, wenn er im Sinne des Art. 9, Alinea 2, des Aufsichtsgesetzes den Anlass zur Auflösung des Vertrages gegeben hat.

Der Antrag wird im Prinzip angenommen und zur Redaktion an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 36.

Der letzte Absatz wird gestrichen und der Artikel ohne weitere Aenderung angenommen.

Art. 37.

Auf Antrag des Herrn *Winiger* wird in Alinea 1 das Wort «schriftlich» gestrichen.

Der Antrag des Herrn Bundesrat *Brenner,* hinter «den Versicherer» die Worte «oder den Agenten» einzufügen, bleibt in Minderheit.

Schluss der Sitzung 12 Uhr.

---

6. Sitzung

Freitag den 21. Oktober, vormittags 8½ Uhr.

Alle anwesend.

Das Protokoll der 5. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Zunächst wird die Behandlung des Art. 33 wieder aufgenommen.

Die Herren *Isler* und *Usteri* ziehen ihre Anträge zurück.

Herr *Python* nimmt den Antrag des Herrn Isler wieder auf, lässt aber das zweite Alinea fallen und fügt dem ersten Alinea die Worte «mit Ausnahme der Prämieneinziehung und Schadensreglierung» bei.

Herr *Leumann* nimmt den Antrag des Herrn Usteri wieder auf.

Es werden sich zur Abstimmung gegenübergestellt:

1. Antrag *Brenner* und *Python.*

Der letztere wird angenommen.

2. Antrag *Python* und *Leumann.*

Der Antrag Python wird angenommen.

Der Artikel erhält folgenden Wortlaut:

«Der Agent gilt dem Versicherungsnehmer gegenüber als Vertreter des Versicherers für die aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag sich ergebenden Handlungen mit Ausnahme der Prämieneinziehung und der Schadensreglierung.»

Art. 38.

Der Herr *Präsident* stellt den Antrag, in Abweichung von der Vorschrift des Entwurfes, der die Begründung des Anspruches verlangt, grundsätzlich zu beschliessen, dass der Versicherte verpflichtet sei, auf Begehren des Versicherers Auskunft zu geben.

Herr *Isler* beantragt, den Ausdruck «arglistig» zu ersetzen durch die Worte «zum Zwecke der Täuschung».

Herr *Usteri* postuliert die ausdrückliche Festsetzung, dass eine Bescheinigung über die Todesursache beigebracht werden müsse.

Die Anträge werden angenommen und der Artikel zur Formulierung der Redaktionskommission überwiesen.

Art. 39.

Er wird zur Vornahme der infolge des Beschlusses zu Art. 38 notwendigen materiellen Bereinigung an die Redaktionskommission gewiesen.

Herr *Usteri* gibt die Anregung zu Protokoll, es sei zu erwägen, ob nicht Alinea 2 als besonderer Artikel zu formieren und an Art. 39 anzuschliessen sei.

Art. 40.

Der Herr *Präsident* beantragt, die Alinea 4 und 5 folgendermassen zu fassen:

«Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so hat der Versicherer den Anspruch auf die Prämie pro rata bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages und den auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallenden Restbetrag dem Versicherungsnehmer zurückzuerstatten.

«Ist die Prämie für mehrere Versicherungsperioden vorausbezahlt, so ist dieselbe zurückzuerstatten.»

Der Antrag wird bezüglich Alinea 4 abgelehnt, bezüglich Alinea 5 angenommen.

Herr *Isler* stellt den Antrag, den ganzen Artikel im Sinne des Art. 80, Alinea 2, als zwingend zu erklären.

Der Antrag wird angenommen.

Herr *Winiger* erklärt zu Protokoll, dass er den Anträgen beigestimmt habe im Hinblick auf die Erklärung des Herrn Referenten, dass der Artikel auf die Krankenversicherung keine Anwendung finde. Er behält sich vor, auf die Frage in einem spätern Zeitpunkte zurückzukommen.

Der Herr *Präsident* schlägt vor, die Alinea 3—5 an die Spitze des Artikels zu stellen in der Weise, dass bestimmt würde, was zu geschehen habe:

a. wenn der Versicherer vom Vertrage zurücktritt,
b. wenn der Versicherte vom Vertrage zurücktritt,
c. wenn beide vom Vertrage zurücktreten.

Die Vorschläge werden zum Beschluss erhoben.

Art. 41.

Herr Bundesrat *Brenner* beantragt, dem Alinea 2 dieses Artikels folgende Fassung zu geben:

« Die Mitteilungen, die der Versicherte oder ein Berechtigter nach Massgabe dieses Gesetzes oder des Vertrages zu machen hat, erfolgen gültig an jeden Agenten des Versicherers oder an die bezeichnete Meldestelle oder an den Versicherer. »

Herr *Usteri* beantragt, die Fassung des Entwurfes beizubehalten.

Der Antrag des Herrn Bundesrat *Brenner* wird angenommen.

Art. 42.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 43.

Der Artikel wird zur materiellen Bereinigung (vergl. Art. 38, Ziffer 1) an die Redaktionskommission gewiesen.

Auf die Anregung des Herrn *Roelli* wird beschlossen, eine dem § 65 des deutschen Entwurfes analoge Bestimmung in den schweizerischen Entwurf aufzunehmen, wonach mehrjährige Verträge mangels Kündigung nicht länger als auf ein Jahr stillschweigend erneuert werden dürfen.

Die Anregung wird zum Beschluss erhoben.

Schluss der Sitzung 12¾ Uhr.

---

7. Sitzung

Freitag den 21. Oktober, nachmittags 5 Uhr.

Alle anwesend.

Gegenstand der Beratung ist die Frage, wie die Artikel 12 und 14 des Entwurfes mit dem Entwurf des Obligationenrechtes in Uebereinstimmung zu bringen seien.

Art. 12.

Es wird die Frage diskutiert, ob bei der jetzigen Fassung des Artikels die Faksimileunterschrift zulässig sei. Man ist der Ansicht, dass diese Frage in diesem Gesetz nicht zu ordnen, sondern die Entscheidung dem gemeinen Recht zu überlassen sei.

Auf Antrag des Herrn *Usteri* wird beschlossen, in Art. 12, Alinea 1, die Worte «eine von ihm unterschriebene» zu streichen.

Art. 14.

Es wird hervorgehoben, dass nach den Bestimmungen des Entwurfes des Obligationenrechts die Police Wertpapier sein könne. Zwei Meinungen stehen sich gegenüber.

a. Die Amortisation soll auf den Fall beschränkt werden, in dem die Police Wertpapier im Sinne des Entwurfes ist.

b. Das Bedürfnis soll im einzelnen Fall für die Frage entscheidend sein, ob das Amortisations- oder das Mortifikationsverfahren (S. O.-R. Art. 105) einzutreten habe.

Zur Abstimmung gelangt folgender Antrag des Herrn Bundesrat *Brenner:*

Art. 14, Alinea 2: «Die Vorschriften des Entwurfes des Obligationenrechts über Inhaberpapiere finden sinngemässe Anwendung mit dem Unterschied, dass die Frist höchstens ein Jahr beträgt.»

Der Antrag wird angenommen.

Herr *Usteri* beantragt, hinter «Police» einzuschalten «sofern sie Legitimationspapier ist».

Der Herr *Präsident* stellt den Gegenantrag, den Wortlaut des Entwurfes beizubehalten.

Der Gegenantrag wird angenommen.

Bezüglich der Legitimation schlägt Herr *Roelli* folgende Fassung vor:

«Dem das Recht aus dem Vertrage zusteht oder dem die Police abhanden gekommen ist.»

Der Vorschlag wird angenommen.

Auf Antrag des Herrn *Präsidenten* wird beschlossen, die Beratung der Sach- und Personenversicherung und der Uebergangsbestimmungen, sowie der an die Redaktionskommission gewiesenen Artikel in einer späteren Sitzung zu behandeln.

Der Zeitpunkt der Sitzung soll in der Dezembersession des Ständerates bestimmt werden.

Auf Antrag des Herrn Bundesrat *Brenner* wird beschlossen, in das Protokoll nur die Anträge und Beschlussfassungen aufzunehmen und die frühern, substantiiert verlesenen Protokolle in diesem Sinne abzuändern.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

8. Sitzung

Samstag den 22. Oktober, vormittags 8 Uhr.

Abwesend die Herren Scherrer und Isler.

Präsident: Herr Ständerat Geel.

Die Protokolle der 6. und 7. Sitzung werden verlesen und genehmigt.

Schluss der Sitzung 9½ Uhr.

Fortsetzung der Beratung.

Zürich, Stadthaus, 8. bis 14. Januar 1905.

9. Sitzung

Sonntag den 8. Januar 1905, nachmittags 6 Uhr.

Anwesend sind:

Herr Bundesrat *Brenner,*
» Ständerat *Berthoud,*
» » *Isler,*
» » *Leumann,*
» » *Usteri,*
» Professor Dr. *Roelli,* als Referent,
» » » *Moser,* Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes, und
der Protokollführer, Herr Dr. *E. Blattner,* Sekretär des eidgenössischen Versicherungsamtes.

Die Sitzung wird geleitet von Herrn Bundesrat *Brenner.*

Es wird festgesetzt, dass die Beratungen stattfinden sollen von vormittags 9 bis mittags 1 Uhr. Die Anberaumung von Nachmittagssitzungen bleibt vorbehalten. Die Sitzungen finden im Kommissionszimmer des Stadthauses statt.

Das Protokoll soll wie bisher in der Weise geführt werden, dass nur Anträge und Beschlüsse in dasselbe aufgenommen werden.

Schluss der Sitzung 6½ Uhr.

10. Sitzung

Montag den 9. Januar, vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind die Herren

Ständerat *Scherrer,* Präsident,
» *Berthoud,*
» *Isler,*
» *Leumann,*
» *Python,*
» *Usteri,*
Bundesrat *Brenner,*
Professor Dr. *Roelli,* als Referent,
» » *Moser,* Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes,
Dr. *E. Blattner,* als Protokollführer.

Herr Ständerat *Geel* entschuldigt sein Ausbleiben für den 9. Januar. Die Herren Ständeräte *Peterelli* und *Winiger* erklären brieflich, an den Baratungen der Kommission nicht teilnehmen zu können.

Auf Antrag des Herrn *Präsidenten* wird beschlossen, mit der Beratung des Gesetzes fortzufahren und die von der Redaktionskommission revidierten Artikel nach der Durchberatung des ganzen Gesetzes in einer Session gleichzeitig mit den zu revidierenden speziellen Bestimmungen der Sach- und Personenversicherung, sowie der Uebergangs- und Schlussbestimmungen zu behandeln (zweite Lesung).

Der Herr Referent wird beauftragt, die Beratung der einzelnen Artikel durch ein kurzes orientierendes Referat einzuleiten.

Besondere Bestimmungen über die Sachversicherung.

Art. 44, Absatz 1.

Herr *Moser* schlägt vor, im Eingang statt « Gegenstand der Versicherung kann jedes wirtschaftliche Interesse sein . . . . . » zu sagen: « Versichert werden kann jedes wirtschaftliche Interesse . . . . . ».

Herr *Python* will Art. 44, Alinea 1, aus dem speziellen Teil eliminieren und die Bestimmung in den allgemeinen Teil verweisen. Der Redaktor des Gesetzes soll beauftragt werden, eine Formulierung zu finden, die sich zur Aufnahme in den allgemeinen Teil eignet.

Herr *Berthoud* schlägt vor, den ganzen Absatz zu streichen.

Herr *Usteri* beantragt folgende Fassung:

« Versichert kann jedes wirtschaftliche Interesse an einer Sache werden, das jemand am Ausbleiben eines befürchteten Ereignisses hat, von dem dieses Interesse betroffen werden kann. »

Bei der Abstimmung wird der Abänderungsantrag Moser, der auch im Antrage Usteri berücksichtigt ist, eventuell gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf angenommen.

Der Antrag Usteri wird dann definitiv zum Beschluss erhoben, die andern Anträge werden abgelehnt.

Absatz 2.

Um die Redaktion zu vereinfachen, beantragt Herr *Usteri*, den Passus « mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 17, Absatz 2, dieses Gesetzes » zu streichen.

Dagegen will Herr Bundesrat *Brenner* die Worte « auch wenn der Vertrag durch eine Mittelsperson abgeschlossen wird » unterdrücken.

Der Antrag Usteri wird angenommen.

Absatz 3.

Wird auf Antrag des Herrn *Python* gestrichen.

Art. 45.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 46.

Auf Anregung des Herrn *Isler* wird beschlossen, den Art. 46 gleichzeitig mit Art. 47 zu behandeln.

Art. 47 in Verbindung mit Art. 46.

Herr Bundesrat *Brenner* stellt den Ordnungsantrag, der Gesetzesredaktor sei zu beauftragen, die beiden Artikel im Sinn der stattgefundenen Diskussion zu bereinigen und der Kommission die neue Fassung in einer der folgenden Sitzungen vorzulegen.

Es wird nach dem Antrag beschlossen.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

11. Sitzung

Montag den 9. Januar, nachmittags 5 Uhr.

Herr Ständerat Isler ist verhindert, an der Sitzung teilzunehmen.

Art. 48.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 49.

Herr Bundesrat *Brenner* will in Absatz 1 die Worte «Gegenstand der Versicherung» ersetzen durch «die versicherte Sache».

Herr *Usteri* dagegen beantragt zu sagen: «Gegenstand des Versicherungsvertrages».

Der Antrag Usteri wird angenommen.

Auf Antrag des Herrn *Usteri* wird ferner beschlossen, die Parenthese «(Art. 28)» an den Schluss des Absatzes zu stellen.

Herr Bundesrat *Brenner* beantragt, in Alinea 2 den Ausdruck «fällige Prämie» zu ersetzen durch «laufende Prämie».

Herr *Roelli* bringt, für den Fall der Zustimmung zum Antrag Brenner, folgenden Wortlaut in Vorschlag:.

«Ist zur Zeit der Handänderung die für die laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie nicht bezahlt, so haftet neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer.»

Der Antrag Brenner und damit auch der von Herrn Roelli vorgeschlagene Wortlaut werden abgelehnt und die Fassung des Entwurfes wird beibehalten.

Der Herr *Präsident* stellt die Anträge:

1. Beiden Vertragsparteien das Recht einzuräumen, beim Wechsel des Eigentümers zu kündigen.

2. Der ganze Artikel als zwingendes Recht zu erklären.

Die Anträge werden angenommen und zur Formulierung der neu aufzunehmenden Bestimmung der Redaktionskommission überwiesen.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

12. Sitzung

Dienstag den 10. Januar, vormittags 9 Uhr.

Anwesend ist ausser den bisherigen Mitgliedern der Kommission Herr Ständerat Geel.

Die Protokolle der 10. und 11. Sitzung werden verlesen und genehmigt.

Die Herren *Roelli* und *Usteri* unterbreiten der Kommission ihre neuen Vorschläge zu Art. 46 und 47.

Sie beschliesst, die Vorschläge vervielfältigen zu lassen und dieselben in der Vormittagssitzung des 11. Januar zu behandeln.

Art. 49.

Herr *Roelli* schlägt folgende neue Fassung des Art. 49 vor:

Absatz 1. «Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über.»

Absatz 2. «Für die zur Zeit der Handänderung fällige Prämie haftet dem Versicherer neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer.»

Absatz 3. «Der Versicherer ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen, nachdem er von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrage zurückzutreten. Seine Haftung erlischt mit dem Ablauf von vier Wochen, nachdem er dem Erwerber den Rücktritt schriftlich angezeigt hat. Der Versicherer muss dem Erwerber die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie zurückerstatten.»

Absatz 4. «Der Versicherungsvertrag geht nicht auf den Erwerber über:

1. wenn durch seinen Eintritt eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt wird (Art. 28 u. ff.) und der Versicherer binnen vierzehn Tagen, nachdem er von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, schriftlich den Rücktritt vom Vertrage erklärt;
2. wenn der Erwerber dem Versicherer binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Handänderung schriftlich mitteilt, dass er den Uebergang der Versicherung ablehne.»

Diese Fassung wird beschlossen.

Herr Bundesrat *Brenner* behält sich vor, bei der zweiten Lesung des Entwurfes eventuell eine andere Redaktion vorzuschlagen.

Art. 50.

Auf Antrag des Herrn *Usteri* wird in Alinea 2 «die versicherte Sache» ersetzt durch «eine versicherte Sache».

Auf Antrag des Herrn Bundesrat *Brenner* wird beschlossen, Art. 50, Alinea 1 und 2, in zwei Artikel zu trennen.

Art. 51, Absatz 1.

Dem Antrag der Herren *Scherrer* und *Roelli*, statt «ist eine zu Faustpfand gegebene Sache versichert», zu sagen: «ist eine verpfändete Sache versichert», wird zugestimmt.

Der Antrag des Herrn *Python*, den Passus «und auf die aus der Entschädigung angeschaffte Sache» zu streichen, wird abgelehnt.

Auf Antrag des Herrn *Präsidenten* wird beschlossen, den Ausdruck «angeschaffte Sache» zu ersetzen durch «angeschaffte Ersatzstücke» und die Worte «als auch auf die Ersatzleistung des Versicherers» wegzulassen.

Absatz 2.

Herr Bundesrat *Brenner* will die Worte «bei Vermeidung von Schadenersatz» streichen und hinter «Pfandgläubigers» die Worte «an den Versicherten» einschieben.

Herr *Isler* schlägt vor, die Bestimmung des Art. 809 des Zivilgesetzentwurfes in den Art. 51 des vorliegenden Entwurfes aufzunehmen.

Beide Anträge werden zum Beschluss erhoben und der Artikel wird zur Bereinigung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 52.

Herr *Moser* beantragt, es seien im Anschluss an Art. 52 und in Ergänzung der vorliegenden Gesetzesvorlage besondere Bestimmungen aufzunehmen zum Schutze der Hypothekargläubiger, was namentlich für solche Kantone von Wert wäre, die keine kantonalen Brandversicherungsanstalten besitzen, sondern auf die private Gebäudeversicherung angewiesen sind.

Der Antrag bleibt in Minderheit.

Auf Antrag des Herrn *Python* wird beschlossen, die Worte «bleiben in Kraft» zu ersetzen durch «bleiben vorbehalten».

Mit diesem Vorbehalt wird der Artikel ohne weitere Aenderung angenommen.

Herr *Roelli* stellt den Antrag, zwischen Art. 52 und 53 als besondern Artikel eine Bestimmung des Inhalts einzufügen, dass die Versicherung gegen die gewerbliche Haftpflicht umfassen soll, sowohl die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wie auch die Haftpflicht solcher Personen, die er zur Ausführung des Betriebes angestellt hat.

Dem Antrag wird im Prinzip zugestimmt und der Antragsteller beauftragt, in einer der folgenden Sitzungen eine formulierte Fassung vorzulegen.

Art. 53.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 54.

Auf Antrag des Herrn *Isler* wird «gemindert haben würde» ersetzt durch «gemindert hätte».

Im übrigen wird der Artikel ohne Aenderung angenommen.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

13. Sitzung

Dienstag den 10. Januar, nachmittags 5 Uhr.

Alle anwesend.

Art. 55.

Es werden folgende Anträge gestellt:

Herr *Usteri* will die Parenthese (Ersatzwert) am Schluss des ersten Absatzes streichen und diesem folgende Fassung geben:

«Der Ersatzwert ist zu bemessen auf Grundlage des Wertes, den der Gegenstand der Versicherung unmittelbar vor Eintritt des befürchteten Ereignisses gehabt hat.»

Der Herr *Präsident* beantragt folgenden Wortlaut:

«Der Schaden ist auf Grundlage des Wertes zu bemessen, den das versicherte wirtschaftliche Interesse zur Zeit des Eintritts des befürchteten Ereignisses gehabt hat.»

Beide Anträge werden vereinigt und in folgender Formulierung angenommen:

«Der Ersatzwert ist zu bemessen auf Grundlage des Wertes, den das versicherte wirtschaftliche Interesse zur Zeit des Eintritts des befürchteten Ereignisses gehabt hat.»

Auf Antrag des Herrn *Isler* wird in Absatz 3 der Ausdruck «erzielt haben würde» ersetzt durch «erzielt hätte».

Herr *Usteri* wünscht, dass die Ernteversicherung in einer besondern Bestimmung Berücksichtigung finde.

Herr *Moser* macht den gleichen Vorschlag bezüglich der Viehversicherung.

Diesen Anregungen wird in der Weise Folge gegeben, dass die Ernteversicherung in einem besondern Alinea 4, die Viehversicherung in einem besondern Alinea 5 geordnet werden sollen. Die beiden Alinea sollen folgenden Wortlaut erhalten:

Absatz 4. Ist die künftige Ernte versichert, so ist der Feststellung des Schadens der Ertrag zu Grunde zu legen, der sich ohne das schädigende Ereignis ergeben hätte.

Absatz 5. Bei der Viehversicherung ist der Wert zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalls massgebend.

Auf Antrag des Herrn Bundesrat *Brenner* wird beschlossen, im letzten Alinea die Worte «nach Absatz 2 und 3» zu streichen und den Ausdruck «festgestellten Werte» zu ersetzen durch «Ersatzwert». Der Absatz beginnt somit folgendermassen: «Von dem Ersatzwert sind .....»

Art. 56.

Ziffer 1. Auf Antrag des Herrn *Isler* wird der Ausdruck «der gemeine Wert» ersetzt durch «Marktpreis».

Ziffer 2. Herr *Usteri* beantragt, statt «nach Abzug der durch Abnutzung verursachten Wertverminderung» zu sagen: «nach Abzug der seit der Erbauung eingetretenen Wertverminderung».

Herr *Python* will den Passus «höchstens jedoch der Verkehrswert» streichen.

Herr *Isler* schlägt folgenden Zusatz vor: «vorausgesetzt, dass das Gebäude nicht wieder aufgebaut wird».

Der Antrag *Python* wird abgelehnt, dagegen werden die Anträge *Usteri* und *Isler* angenommen.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

«2. Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert nach Abzug der seit der Erbauung eingetretenen Wertverminderung, höchstens jedoch der Verkehrswert, vorausgesetzt, dass das Gebäude nicht wieder aufgebaut wird.»

Ziffer 3. Herr *Usteri* schlägt vor, zu sagen: «nach Abzug der seit Abschluss der Versicherung durch Abnutzung eingetretenen Wertverminderung».

Herr *Isler* würde an Stelle der im Entwurf enthaltenen Aufzählung folgende Differenzierung vorziehen: « Bei Hausrat, Wagen, Werkzeug und Maschinen. »

Herr *Roelli* schlägt vor, zu sagen: « Bei allen nicht in Ziffer 1 genannten beweglichen Sachen. »

Die Anträge *Usteri* und *Isler* werden abgelehnt, dem Antrag *Roelli* wird zugestimmt.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

---

14. Sitzung

Mittwoch den 11. Januar, vormittags 9 Uhr.

Alle anwesend.

Die Protokolle der 12. und 13. Sitzung werden verlesen und genehmigt.

Die Beratung der Artikel 46 und 47 wird wieder aufgenommen. Es liegen folgende Anträge vor:

1. Antrag des Herrn *Roelli:*

Art. 46.

« Uebersteigt die vom Versicherer gezeichnete Versicherungssumme den Versicherungswert (Ueberversicherung), so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Ueberversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch. »

Art. 47.

« Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehrerern Versicherern dergestalt versichert, dass die sämtlichen Versicherungssummen den Versicherungswert übersteigen (Doppelversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Doppelversicherung allen Versicherern ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen.

« Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist kein Versicherer an den Vertrag gebunden.

« Jeder Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch. »

Antrag des Herrn *Usteri:*

Art. 46.

« Wenn die vom Versicherer gezeichnete Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt und damit eine Ueberversicherung bewirkt wird, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Ueberversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der gutgläubige Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch. »

Art. 47.

« Wird eine Ueberversicherung dadurch herbeigeführt, dass das gleiche Interesse gegen die gleiche Gefahr und auf die gleiche Zeit bei mehrern Versicherern in einer Höhe versichert ist, dass die sämtlichen Versicherungssummen den Versicherungswert übersteigen, so liegt eine Doppelversicherung vor.

« Wer Doppelversicherung nimmt, hat sie sämtlichen Versicherern ohne Verzug schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so sind die Versicherer an den Vertrag nicht gebunden.

« Jeder gutgläubige Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch. »

Der Antrag Usteri wird angenommen.

Die Kommission kommt auf die Beschlüsse zu Art. 56 zurück und zieht dieselben nochmals in Erwägung.

Herr *Geel* stellte den Antrag, Ziffer 2 folgendermassen zu fassen:

« 2. Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert, nach Abzug der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderung. Wird das Gebäude nicht wieder aufgebaut, so wird höchstens der Verkehrswert vergütet. »

Der Antrag wird angenommen, und diese Fassung tritt somit an Stelle des in der 13. Sitzung beschlossenen Wortlautes.

Herr *Isler* bringt für Ziffer 3 folgende neue Fassung in Vorschlag:

«3. Bei allen nicht in Ziffer 1 genannten beweglichen Sachen derjenige Wert, den die Neuanschaffung erfordern würde nach Abzug der durch schlechten Zustand der Gegenstände verursachten Wertverminderung.»

Herrn *Usteri* erweckt der Antrag des Herrn Isler Bedenken bezüglich der Versicherung von Maschinen.

Herr *Isler* anerkennt die Berechtigung dieser Bedenken und schlägt vor, den Ersatzwert bei Maschinen in einer besonderen Ziffer zu umschreiben.

Im Sinne dieses Vorschlages wird der Antrag Isler angenommen. Die definitive Formulierung bleibt vorbehalten.

Herr Bundesrat *Brenner* schlägt die Aufnahme folgender Bestimmung vor:

«Bei Festsetzung des Ersatzwertes hat der Versicherer zu beweisen, ob und in welchem Umfang eine Wertverminderung seit dem Zeitpunkt der Versicherung stattgefunden hat.»

Es wird beschlossen, diesen Antrag bei Behandlung des Art. 59 in Erwägung zu ziehen.

Art. 57.

Die Kommission äussert sich dahin, dass der Vorbehalt in Absatz 2 «vorbehältlich besonderer Vereinbarungen» nicht so auszulegen sei, als dürfen in Zukunft Vertragsklauseln Geltung erlangen, welche einer Partei unter Umständen das Recht einräumen, alle oder die Mehrzahl der Sachverständigen zu nennen. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Aufsichtsbehörde auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Kompetenz zustehen werde, die Einführung derartiger Bestimmungen zu verhindern.

Herr *Moser* regt an, dass von dieser Kommissionsäusserung im Protokoll Notiz genommen werde.

Der Anregung wird entsprochen.

Art. 57.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 58.

Ebenso.

Art. 59.

Herr Bundesrat *Brenner* erneuert seinen zu Art. 57 gestellten Antrag.

Der Herr *Präsident* will sagen: «Im Zweifelsfall gilt die Versicherungssumme als Versicherungswert.»

Herr *Isler* schlägt vor, Alinea 1 folgendermassen zu fassen: «Der Versicherte und seine Angehörigen haben dem Versicherer die zur Feststellung des Ersatzwertes nötige Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.»

Der Antrag Isler wird angenommen.

Die Anträge Brenner und Scherrer werden infolgedessen gegenstandslos.

In Alinea 2 wird das zweite Wort «jedoch» gestrichen.

Schluss der Sitzung 12½ Uhr.

---

15. Sitzung

Donnerstag den 12. Januar, vormittags 9 Uhr.

Alle anwesend.

Das Protokoll der 14. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Beratung des Art. 59 wird wieder aufgenommen.

Die Kommission findet, dass die Wendung: «ist der Versicherungswert von den Parteien festgestellt worden», nicht klar genug sei, und der Gesetzesredaktor wird beauftragt, Art. 59, Absatz 2, im Sinn der Kritik neu zu formulieren.

Auf die Anregung des Herrn *Moser* wird beschlossen, auf Alinea 3 in einem späteren Zeitpunkt zurückzukommen.

Art. 60.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 61.

Ebenso.

Art. 62.

Die Parenthese «(Art. 46)» ist zu ersetzen durch «(Art. 47)». Im übrigen wird der Artikel ohne Aenderung angenommen.

Art. 63.

Auf den Vorschlag des Herrn Bundesrat *Brenner* wird beschlossen, in Alinea 2 statt «durch die er den Versicherer in diesen Rechten verkürzt» zu sagen: «durch die er dieses Recht des Versicherers verkürzt».

Herr *Isler* beantragt, in Alinea 3 an Stelle des Verweises auf Art. 15, Absatz 2, den Wortlaut dieses Artikels selbst aufzunehmen.

Der Antrag wird angenommen und Alinea 3 erhält folgende Fassung:

«Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schadenstifter zu den Personen gehört, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben oder für deren Handlung der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte einzustehen hat, es sei denn, dass der Schadenstifter den Schaden grobfahrlässig herbeigeführt hat.»

Herr *Usteri* beantragt, im Titel zu dem behandelten Abschnitt des Entwurfes die Bezeichnung «Sachversicherung» zu ersetzen durch «Schadenversicherung».

Der Antrag wird abgelehnt.

Personenversicherung.

Art. 64.

Es werden folgende Anträge gestellt:

Herr *Geel* will in Absatz 1 die Worte «Abschlusse des» streichen und sagen: «dem Vertrage nicht beigestimmt hat».

Herr *Python* will sagen: «dem Abschluss des Vertrages vorgängig schriftlich beigestimmt hat».

Herr Bundesrat *Brenner* schlägt die Einfügung eines neuen Alineas folgenden Inhalts vor:

«Bei Handlungsunfähigen, auf deren Tod die Versicherung gestellt ist, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.»

Herr *Roelli* beantragt die Aufnahme folgender Bestimmung in einem neuen Artikel (Art. 64 *a*):

«Bei der Versicherung auf fremdes Leben kann vereinbart werden, dass die Bestimmungen der Artikel 8 und 28 dieses Gesetzes auch dann zur Anwendung kommen, wenn derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, die Anzeigepflicht verletzt oder die Gefahrserhöhung herbeigeführt hat.»

Der Antrag Geel wird abgelehnt, die Anträge Python, Brenner und Roelli werden angenommen.

Herr *Python* behält sich vor, bei der zweiten Lesung des Entwurfes den Antrag zu stellen, im Gesetz eine minimale Altersgrenze in dem Sinne festzusetzen, dass auf das Leben von Kindern, die diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, keine Versicherung genommen werden darf.

Art. 65.

Herr *Usteri* schlägt vor, Absatz 2 durch folgende Fassung zu ersetzen:

« Bestimmt die Police, dass der Versicherer an deren Inhaber leisten darf oder dass er nur gegen Uebergabe der Police an ihn leisten muss, so ist der gutgläubige Versicherer befugt, jeden Inhaber als anspruchsberechtigt zu betrachten. »

Der Antrag wird angenommen.

Ebenso im Prinzip der Antrag des Herrn *Präsidenten,* dahingehend, für die Uebertragung des Anspruchs aus dem Personenversicherungsvertrag schriftliche Form und Uebergabe der Police vorzuschreiben.

Die Formulierung dieser Bestimmung bleibt vorbehalten.

---

16. Sitzung

Donnerstag den 12. Januar, nachmittags 4½ Uhr.

Alle anwesend.

Das Protokoll der 15. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Art. 66.

Der Herr *Präsident* beantragt, in Abweichung vom Entwurf, Ziffer 2, den Grundsatz aufzustellen, dass, wenn infolge unrichtiger Altersangabe zu hohe Prämien bezahlt wurden, der Versicherer dem Versicherten die Differenz zwischen der bezahlten und der richtigen Prämie ohne Zinsen zurückerstatten müsse.

Dem Antrag wird mit Mehrheit zugestimmt und die Formulierung der Bestimmung der Redaktionskommission übertragen.

Herr *Usteri* behält sich vor, auf diese Frage in einem spätern Zeitpunkt zurückzukommen.

Art. 67.

Absatz 1. Infolge der gewalteten Diskussion schlägt Herr *Roelli* vor, Absatz 1 folgendermassen zu formulieren:

«Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen, sowie an dessen Stelle einen andern zu setzen.»

Diese Fassung wird angenommen.

Absatz 2. Auf Antrag des Herrn *Präsidenten* wird beschlossen, in Zeile 2 das Wort «Kinder» zu ersetzen durch «Nachkommen».

Die Herren *Isler* und *Usteri* beantragen, in Alinea 2 den Grundsatz festzulegen, dass Nachkommen, Ehegatte und Geschwister, nach dem Tode des Versicherten befugt sein sollen, die Versicherungssumme in Empfang zu nehmen, ohne die Erbschaft anzutreten.

Herr *Usteri* stellt, um auch die Versicherung fremden Lebens zu Gunsten eines Dritten zu berücksichtigen, den Antrag, statt «den Kindern des Versicherungsnehmers» zu sagen: «den Kindern der Person, auf deren Leben die Versicherung besteht».

Der Antrag wird angenommen.

Der Redaktor des Gesetzes wird beauftragt, der Kommission eine neue Formulierung im Sinn der gefassten Beschlüsse vorzulegen.

Die Beratung des Art. 67 wird hier abgebrochen und die Sitzung um 7 Uhr geschlossen.

17. Sitzung

Freitag den 13. Januar, vormittags 9 Uhr.

Alle anwesend.

Das Protokoll der 16. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Beratung des Art. 67 wird fortgesetzt.

Auf Antrag der Herren *Scherrer* und *Roelli* wird die Aufnahme folgender Bestimmung beschlossen:

Absatz 1. «Sind als Begünstigte die Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so sind darunter die erbberechtigten Nachkommen derselben zu verstehen.»

Absatz 2. «Unter dem Ehegatten ist der überlebende Ehegatte und unter den Hinterlassenen sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte zu verstehen.»

Absatz 3. «Unter den Erben und Rechtsnachfolgern sind in erster Linie die erbberechtigten Nachkommen, sowie der überlebende Ehegatte und, wenn solche nicht vorhanden sind, diejenigen Personen zu verstehen, denen ein Erbrecht am Nachlass zusteht.»

Absatz 4. «Sind Nachkommen, der überlebende Ehegatte, Eltern, Grosseltern oder Geschwister die Begünstigten, so haben sie Anspruch auf die Versicherungssumme, auch wenn sie die Erbschaft nicht antreten.»

Diese Bestimmung soll als neuer Art. 67 *a* im Gesetz Aufnahme finden.

Zu Absatz 3 wird beschlossen, an Stelle der Entwurfsbestimmung folgende Regelung treten zu lassen:

Antrag des Herrn *Usteri:* «Wenn Nachkommen in Konkurrenz mit einem Ehegatten stehen, so erhalten der Ehegatte die eine Hälfte der Versicherungssumme und die Nachkommen die andere Hälfte.»

Antrag des Herrn *Präsidenten:* «Wenn andere Erben als Begünstigte bezeichnet sind, so partizipieren diese nach Massgabe ihrer Erbberechtigung.»

Diese neuen Bestimmungen sollen in einem besondern Artikel formuliert werden. Die definitive Redaktion bleibt vorbehalten.

Art. 68.

Absatz 1 und 2 werden ohne Aenderung angenommen.

Absatz 3 wird auf Antrag des Herrn *Roelli* gestrichen.

Art. 69.

Die Herren *Isler* und *Roelli* einigen sich auf folgenden prinzipiellen Antrag:

«Die Police zu Gunsten Dritter wird dem Zugriff der Gläubiger entzogen unter Vorbehalt der Anfechtungsklage (Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, X. Titel).»

Dieser Antrag wird angenommen und zur Formulierung an die Redaktionskommission gewiesen.

Herr Bundesrat *Brenner* stellt den Zusatzantrag, dem ausgepfändeten oder falliten Versicherten die Dispositionsbefugnis über die Police zu entziehen.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Art. 70.

Herr *Usteri* stellt den Ordnungsantrag, die Behandlung des Art. 70 aufzuschieben bis zur definitiven Formulierung des Beschlusses zu Art. 69.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Herr *Präsident* beantragt, Absatz 1 des Art. 70 zu streichen.

Herr *Roelli* schlägt, für den Fall der Annahme des Antrages Scherrer, vor, auch Alinea 2 zu streichen und in Alinea 3 eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, dass Ehegatte und Kinder eines Schuldners, dessen Police gepfändet ist, verlangen können, dass ihnen der Versicherungsanspruch gegen Rückgabe der Pfandsumme übertragen werde.

Die Anträge Scherrer und Roelli werden zum Beschluss erhoben. Die definitive Redaktion bleibt vorbehalten.

Art. 71.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 72.

Ebenso.

Art. 73.

Ebenso.

Herr *Geel* teilt mit, dass er verhindert sei, an den folgenden Sitzungen teilzunehmen. Er ersucht deshalb die Kommission, bezüglich der zweiten Lesung des Entwurfes heute Beschluss zu fassen. Diese wird angesetzt auf Dienstag den 21. Februar, nachmittags 5 Uhr, in Bern.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

18. Sitzung

Freitag den 13. Januar, nachmittags 5 Uhr.

Abwesend Herr Geel.

Art. 74.

Herr *Usteri* beantragt, Art. 26, Alinea 4, mit Art. 74 zu verbinden und in diesen letztern herüberzunehmen.

Der Antrag wird an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 74.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 75.

Ebenso.

Art. 76.

Herr Bundesrat *Brenner* stellt zu Alinea 3 folgenden Antrag:

«Die Forderung des Rückkaufsberechtigten wird erst nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen vom Zeitpunkte des Rückkaufsbegehrens fällig. Geht die Versicherungsperiode vor Ablauf dieser Kündigungsfrist zu Ende, so wird die Forderung erst nach Ablauf der nächstfolgenden Versicherungsperiode fällig.»

Herr *Isler* stellt das Amendement, die Frist von sechs auf acht Wochen zu erstrecken.

Das Amendement Isler wird abgelehnt und der Antrag Brenner in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Art. 77.

Der Antrag des Herrn *Usteri*, in Alinea 2 zu sagen: «jederzeit an Stelle der Umwandlung den Rückkaufspreis der Versicherung zu verlangen», wird abgelehnt und der Artikel ohne Aenderung angenommen.

Art. 78.

Auf Antrag des Herrn *Usteri* wird beschlossen, statt «Gewinnanteilen» zu setzen: «Ueberschuss- oder Gewinnanteilen».

Der Herr *Präsident* beantragt, als Art. 78 *a* die Bestimmung aufzunehmen, dass bei der Lebens- und Einzelunfallversicherung das Subrogationsrecht des Versicherers nicht vereinbart werden dürfe.

Der Antrag wird angenommen und zur Formulierung an die Redaktionskommission gewiesen.

Der Herr *Präsident* beantragt ferner die Aufnahme einer Bestimmung (Art. 78 *b*), die die Gesellschaften berechtigt, die Versicherungssumme an einem vom Richter des Erfüllungsortes zu bestimmenden Ort zu deponieren, wenn sie durch die Schuld des Anspruchsberechtigten verhindert werden, innerhalb der in der Police festgesetzten Frist zu leisten.

Der Antrag wird abgelehnt.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

19. Sitzung

Samstag den 14. Januar, vormittags 9 Uhr.

Abwesend Herr Geel.

Art. 79.

Herr *Usteri* beantragt, auf Grund der Vorlage der Redaktionskommission auf Art. 79 einzutreten.

Dem Antrag wird zugestimmt.

Herr *Roelli* beantragt die Aufnahme folgender Bestimmung:

« Auf die kantonalen oder von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten findet dieses Gesetz keine Anwendung. »

Herr Bundesrat *Brenner* schlägt an Stelle der negativen Fassung folgenden positiven Wortlaut vor:

« Dieses Gesetz findet nur Anwendung auf die von der Staatsaufsicht konzessionierten Privatunternehmungen, mit Ausnahme der kleinen Vereine im Sinn des Aufsichtsgesetzes, Art. 2. »

Die Anträge werden zur Prüfung an die Redaktionskommission gewiesen.

Diese wird ferner beauftragt, die Frage zu untersuchen, ob nicht eine Bestimmung bezüglich der zeitlichen und örtlichen Anwendung des Gesetzes in den Entwurf aufzunehmen sei.

Art. 80.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 81.

Die Redaktionskommission wird beauftragt, die Frage zu prüfen, ob nicht einzelne Bestimmungen auf Verträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden, Anwendung finden sollen.

Infolge einer Anregung des Herrn *Isler* wird beschlossen, in Zeile 2 den vollen Titel des Obligationenrechts mit dem Datum des Erlasses einzusetzen.

Herr *Moser* regt die Frage an, ob es sich nicht empfehlen würde, folgende Bestimmung bezüglich der Fristen in das Gesetz aufzunehmen:

«Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist angelangt oder der schweizerischen Post übergeben sein.»

Die Redaktionskommission wird beauftragt, auch diesen Vorschlag zu prüfen.

Art. 83.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Schluss der Sitzung 10 Uhr.

Protokoll

der

II. Session der Ständeratskommission

über den

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Bern, Parlamentsgebäude, Kommissionszimmer Nr. IV, 21. bis 25. Februar 1905.

1. Sitzung

Dienstag den 21. Februar, nachmittags 4½ Uhr.

Anwesend sind die Herren

Ständerat *Scherrer*, Präsident.
» *Berthoud*,
» *Isler*,
» *Leumann*,
» *Python*,
» *Usteri*,
» *Winiger*.
Bundesrat *Brenner*,
Professor Dr. *Moser*, Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes,
Professor Dr. *Roelli*, als Referent,
Dr. *Blattner*, als Protokollführer.

Herr Ständerat *Geel* teilt mit, dass er erst später an den Beratungen der Kommission teilnehmen könne.

Der Kommission wurden folgende, im Anhang zu diesem Protokoll abgedruckten Eingaben eingereicht:

1. Eingabe der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft, datiert Zürich, den 28. November 1904, betreffend Art. 37 und 41, Absatz 2.

2. Eingabe der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz, datiert Bern, den 6. Januar 1905, betreffend die Chômage- und die Doppelversicherung.

3. Eingabe des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften, datiert Zürich, den 7. Januar 1905, betreffend Art. 33 und 41, Absatz 2.

4. Eingabe des gleichen Verbandes, vom gleichen Datum, betreffend Art. 37, Absatz 1.

Die Beratungen der Kommission finden statt auf Grund der Vorlage der Redaktionskommission vom 14. Februar 1905.

Der Herr Referent wird beauftragt, die Beratung der einzelnen Artikel durch ein kurzes Referat einzuleiten.

Herr *Python* stellt den Antrag, die Reihenfolge der Artikel zu ändern und ihnen eine sachgemässere Anordnung zu geben. Der Antragsteller wird beauftragt, der Kommission ein Projekt vorzulegen. Dieses soll vervielfältigt und am Schlusse der Beratungen behandelt werden. Gleichzeitig soll dann auch die Frage der Aufnahme der Marginalien in das Gesetz erwogen werden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Auf Antrag des Herrn *Isler* wird der Artikel zur Aufstellung einer bessern Fassung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 2.

Herr *Leumann* stellt den Antrag, die Fassung des bundesrätlichen Entwurfes mit Erhöhung der Erklärungsfrist auf 14 Tage beizubehalten.

Dieser Antrag wird abgelehnt und derjenige der Redaktionskommission angenommen.

Art. 3.

Die Kommission hält an ihrem frühern Beschluss fest.

Art. 4.

Keine Aenderung.

Art. 5.

Auf Antrag des Herrn *Isler* wird der Artikel zur bessern Fassung an die Redaktionskommission gewiesen. Diese soll zugleich prüfen, ob dem Wunsche des Herrn *Leumann*, in Art. 5 den Fragebogen ausdrücklich zu erwähnen, Folge zu geben sei.

Die Beschlussfassung über den Antrag des Herrn *Usteri*, die bundesrätliche Formulierung der Art. 5 und 7 beizubehalten, wird aufgeschoben bis zur Vorlage der von der Redaktionskommission aufzustellenden neuen Fassung.

Art. 6.

Die Fassung der Kommission wird beibehalten.

Art. 7.

Vergl. Art. 5.

Art. 8.

Auf Antrag des Herrn *Usteri* wird beschlossen, in Alinea 1 zu sagen: « Wenn der Anzeigepflichtige auf schriftliches Befragen des Versicherers » u. s. w. Dabei bleibt die Entscheidung der Frage, ob das Wort « schriftlich » zu streichen sei, vorbehalten bis zur Vorlage der neuen Fassung des Art. 5, Absatz 1.

Art. 9, 10 und 11.

Werden in der Fassung der Kommissionsvorlage angenommen.

Art. 11 *a*.

Statt « eingetreten ist » und « weggefallen ist » wird gesetzt: « eingetreten war » und « weggefallen war ».

Art. 12.

Wird mit dem Antrag der Redaktionskommission angenommen.

Art. 13.

Keine Aenderung.

Art. 14.

Wird zur neuen Prüfung an die Redaktionskommission gewiesen.

Schluss der Sitzung 7 Uhr 15.

2. Sitzung

Mittwoch den 22. Februar, vormittags 9 Uhr.

Alle anwesend.

Art. 15.

Die Fassung der Kommission wird beibehalten.

Art. 16 bis 19.

Keine Aenderung.

Art. 20.

Der Antrag der Redaktionskommission wird angenommen.

Art. 21.

Der Beschluss der Kommission wird bestätigt.

Art. 22 bis 25.

Keine Aenderung.

Art. 26.

Die zu Absatz 3 und 6 beschlossenen Aenderungen werden beibehalten.

Auf Antrag des Herrn *Moser* wird der zweite Satz in Alinea 4 gestrichen.

Art. 27.

Herr *Python* stellt den Antrag, den ganzen Artikel zu streichen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Auf Antrag des Herrn *Roelli* wird der zweitletzte Absatz des Art. 26 mit Art. 27 als Absatz 1 verbunden und im übrigen die Fassung der Kommission beibehalten.

Art. 28.

Wird in der von der Redaktionskommission vorgeschlagenen Form akzeptiert.

Art. 29 und 30.

Werden in der beschlossenen Fassung beibehalten.

Art. 31.

Wird mit der von der Redaktionskommission zu Ziffer 4 vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Art. 31 *a*.

Der neue Antrag wird zu nochmaliger Prüfung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 32.

Keine Aenderung.

Art. 33.

Die Behandlung dieses Artikels wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Art. 34.

Keine Aenderung.

Art. 35 und 36.

Die von der Kommission früher beschlossene Fassung wird beibehalten.

Art. 37.

Der Antrag der Redaktionskommission, das Wort « schriftlich » zu streichen, wird angenommen und auf den Antrag des Herrn ***Moser*** beigefügt: « Der Vertrag kann bestimmen, dass diese Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen habe. »

Art. 38.

Auf den Vorschlag des Herrn ***Isler*** wird beschlossen, aus dem letzten Absatz einen besonderen Art. 38 *a* zu machen.

Dagegen wird der Antrag des Herrn Bundesrat ***Brenner,*** in Absatz 2, Ziffer 1, zu sagen: « deren Beschaffung ihm ohne erhebliche Kosten oder überhaupt möglich ist », abgelehnt und die von der Kommission beschlossene Fassung beibehalten.

Art. 39.

An dem Kommissionsbeschluss wird festgehalten.

Art. 40.

Auf Antrag des Herrn *Roelli* wird statt: «Ist nur ein teilweiser Schaden eingetreten», gesetzt: «Ist nur ein teilweiser Schaden, für den Ersatz beansprucht wird, eingetreten.»

Art. 41.

Dieser Artikel soll gleichzeitig mit Art. 33 behandelt werden.

Art. 42.

Keine Aenderung.

Art. 42 *a*.

Dieser von der Redaktionskommission vorgeschlagene Artikel wird angenommen.

Art. 43.

Wird in der beschlossenen Fassung beibehalten.

Art. 43 *a*.

Auf Antrag des Herrn *Moser* wird in der letzten Zeile gesetzt: «für mehr als je ein Jahr».

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

3. Sitzung

Mittwoch den 22. Februar, nachmittags 4 Uhr.

Alle anwesend.

2. Besondere Bestimmungen über die Sachversicherung.

Art. 44.

Auf Antrag des Herrn *Isler* werden die Absätze 2 und 3 gestrichen und Absatz 1 in der von der Kommission beschlossenen Fassung beibehalten.

Art. 45.

Der eventuelle Antrag der Redaktionskommission wird abgelehnt.

Auf Antrag des Herrn *Roelli* werden in Alinea 1 die Worte «der Gegenstand der Versicherung» ersetzt durch «das versicherte Interesse».

In Alinea 2 wird auf Antrag des Herrn *Isler* «der Eigentümer» ersetzt durch «ein Eigentümer».

Aus Alinea 3 wird ein neuer Artikel 45 *a* gebildet.

Art. 46.

Der Antrag der Redaktionskommission wird angenommen mit der von Herrn Bundesrat *Brenner* vorgeschlagenen Modifikation, dass die Worte «vom Versicherer gezeichnete» gestrichen werden.

Der von Herrn *Python* gestellte Antrag, zu sagen: «Uebersteigt die vom Versicherer angegebene Summe den Wert», wird abgelehnt.

Art. 47.

Herr *Python* will den Ausdruck «Doppelversicherung» ausschliessen.

Herr *Isler* beantragt, den Ausdruck «Doppelversicherung» in der Klammer zu belassen und folgendermassen fortzufahren: «so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, hiervon allen Versicherern schriftlich Kenntnis zu geben».

Die Fassung der Redaktionskommission wird mit der von Herrn *Isler* vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

Art. 48.

Keine Aenderung.

Art. 49.

Der Antrag der Redaktionskommission zu Absatz 1 wird abgelehnt und die von der Kommission beschlossene Fassung beibehalten.

Art. 50 bis 54.

Werden ohne Diskussion in der von der Kommission beschlossenen Fassung angenommen.

Art. 55.

Auf Antrag des Herrn *Usteri* wird in Alinea 1 das Wort «wirtschaftliche» gestrichen und Alinea 3 und 4 werden zu neuer Formulierung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 56.

Der Artikel wird ziffernweise beraten.

Ziffer 1. Die von der Kommission beschlossene Fassung wird beibehalten.

Ziffer 2. Herr Bundesrat *Brenner* beantragt, Satz 1 der Vorlage der Kommission beizubehalten und Satz 2 durch den Vorschlag der Redaktionskommission zu ersetzen.

Der Antrag wird angenommen.

Ziffer 3. Gegenüber mehreren Abänderungsanträgen wird an der Kommissionsvorlage festgehalten.

Absatz 3 wird ebenfalls in der früher beschlossenen Fassung angenommen.

Art. 57.

Der Antrag der Redaktionskommission zu Absatz 2 wird abgelehnt; dagegen wird der von der Redaktionskommission vorgeschlagene Absatz 4 in folgender Fassung angenommen:

« Die Vereinbarung, dass der Forderungsberechtigte bei den Verhandlungen zur Ermittlung und Feststellung des Schadens sich nicht verbeiständen lassen darf, ist ungültig. »

Art. 58.

Keine Aenderung.

Art. 59.

Der Antrag der Redaktionskommission, den Absatz 1 zu streichen, wird angenommen.

Herr *Usteri* beantragt, in Absatz 3 zu sagen: « wenn ein künftiger Ertrag oder Gewinn gegen Feuersgefahr versichert wird. »

Der Antrag wird der Redaktionskommission zur Prüfung überwiesen.

Art. 60 und 61.

Keine Aenderung.

Art. 62 und 63.

Die Vorlage der Kommission wird genehmigt.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

4. Sitzung

Donnerstag den 23. Februar, vormittags 9 Uhr.

An den Beratungen nimmt ausser den bisherigen Mitgliedern teil Herr Ständerat *Geel*.

Herr *Python* findet, es sollte in den Entwurf eine Bestimmung im Sinne des Art. 41 des französischen Gesetzesentwurfs über den Versicherungsvertrag aufgenommen werden, wonach der Versicherer für den durch die Gärung des Heues entstandenen Brandschaden haftet. Herr Python stellt keinen Antrag, behält sich aber vor, dies bei der Behandlung des Entwurfes im Ständerat zu tun.

Die Kommission nimmt die Behandlung der

Art. 33 und 41

wieder auf.

Zu Art. 33 werden folgende Anträge gestellt:

Herr *Roelli* will die Fassung der bundesrätlichen Vorlage beibehalten.

Herr *Isler* beantragt, den ganzen Artikel zu streichen.

Herr *Usteri* schlägt folgende Fassung vor:

«Der Agent gilt dem Versicherungsnehmer gegenüber als ermächtigt, alle diejenigen Verrichtungen vorzunehmen, welche die von ihm eingenommene Stellung übungsgemäss mit sich bringt.»

Herr Bundesrat *Brenner* beantragt ebenfalls, grundsätzlich an der vom Bundesrat aufgestellten Fassung festzuhalten, jedoch mit der redaktionellen Aenderung, dass, statt «welche die Ausführung der einem solchen Agenten übertragenen Verrichtungen gewöhnlich mit sich bringt», gesagt werde, «welche die Verrichtungen eines solchen Agenten gewöhnlich mit sich bringen».

Zu Art. 41 werden folgende Anträge gestellt:

Herr *Roelli* will die Fassung des Bundesrates beibehalten.

Herr *Isler* schlägt vor, in der bundesrätlichen Vorlage den Ausdruck «inländische Meldestelle» zu ersetzen durch «kantonale Meldestelle» und zu bestimmen, dass die Meldestelle im kantonalen Amtsblatt zu publizieren sei.

Herr *Python* will am frühern Beschluss der Kommission festhalten.

Zunächst wird über die Anträge zu Art. 41 abgestimmt. Die Kommission einigt sich auf folgenden Wortlaut:

Art. 41.

Absatz 1. Gleich der bundesrätlichen Vorlage.

Absatz 2. «Die Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder ein Berechtigter nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes zu machen hat, erfolgen, wenn eine besondere kantonale Meldestelle nicht bezeichnet worden ist, gültig an jeden Agenten des Versicherers.

«Die bezeichnete Meldestelle ist in dem amtlichen Blatte des Kantons zu veröffentlichen.»

In der Abstimmung zu Art. 33 wird der Antrag Roelli mit dem Abänderungsantrage Brenner angenommen.

Der Artikel erhält somit folgende Fassung:

Art. 33.

«Der Agent gilt dem Versicherungsnehmer gegenüber als ermächtigt, für den Versicherer alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Verrichtungen eines solchen Agenten gewöhnlich mit sich bringen oder die der Agent mit stillschweigender Genehmigung des Versicherers vorzunehmen pflegt.»

Absatz 2. Gleich der bundesrätlichen Vorlage.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

---

5. Sitzung

Freitag den 24. Februar, vormittags 8½ Uhr.

Alle anwesend.

3. Besondere Bestimmungen über die Personenversicherung.

Art. 64.

Wird mit einer unwesentlichen redaktionellen Aenderung in der Fassung der Kommissionsvorlage angenommen.

Art. 64 *a*.

Wird unverändert beibehalten.

Art. 65.

Der Antrag der Redaktionskommission wird abgelehnt und an dem Beschluss der Kommission festgehalten.

In Absatz 1 wird «übertragen» ersetzt durch «abgetreten» und «Uebertragung» durch «Abtretung».

Art. 66, 67, 67 *a*, 67 *b* und 68.

Werden in der von der Kommission beschlossenen Fassung beibehalten.

Art. 69.

Wird zur Wiedererwägung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 70.

Am Beschluss der Kommission wird festgehalten.

Auf Antrag der Herren *Roelli* und *Geel* werden jedoch Absatz 1 und 2 der Kommissionsvorlage einigen redaktionellen Aenderungen unterworfen. Die beiden Absätze erhalten folgenden Wortlaut:

«Unterliegt der Anspruch der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte und die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass .....

«Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er betreibungs- oder konkursrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte und die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass .....»

Art. 71 und 72.

Keine Aenderung.

Art. 73.

Statt «eine Jahresprämie» wird gesetzt: «die Prämie für ein Jahr».

Art. 74.

Der Antrag der Redaktionskommission wird abgelehnt.

Auf Antrag des Herrn *Moser* werden in Absatz 1 und 2 die Worte «wenigstens drei Jahresprämien» ersetzt durch «wenigstens die Prämien für drei Jahre».

Ferner wird beschlossen, Absatz 3 und 4 zu streichen.

Art. 75.

Keine Aenderung.

Art. 76.

Herr *Scherrer* stellt den Antrag, für die Mitteilung des Rückkaufswertes eine Frist von 4 Wochen, und Herr *Usteri*, für die Vornahme des Rückkaufes eine solche von 12 Wochen festzusetzen.

Diese Anträge werden zur Prüfung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 77.

Infolge des Beschlusses zu Art. 76 wird dieser Artikel zur eventuellen Revision an die Redaktionskommission gewiesen.

Auf Antrag des Herrn Referenten wird zunächst grundsätzlich beschlossen, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die dem Versicherer das Recht gibt, bei Beleihung von Policen die dem Versicherten gegebenen Vorschüsse mit dem Rückkaufswert zu verrechnen.

Die Anregung, dem Versicherer dieses Recht erst dann zu geben, wenn der Vorschuss mit Zinsen den Rückkaufswert erreicht, wird abgelehnt.

Die Herren *Roelli* und *Usteri* stellen formulierte Anträge, die zu einer Bestimmung folgenden Inhalts vereinigt werden:

Art. 77 *a*.

« Hat der Forderungsberechtigte den Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage dem Versicherer verpfändet, so ist der Versicherer berechtigt, seine Forderung mit dem Rückkaufspreis der Versicherung zu verrechnen, nachdem er unter Androhung der Säumnisfolgen den Schuldner ohne Erfolg schriftlich aufgefordert hat, binnen sechs Monaten, vom Empfange der Aufforderung an gerechnet, die Schuld zu bezahlen. »

Schluss der Sitzung 12½ Uhr.

6. Sitzung

Freitag den 24. Februar, nachmittags 4 Uhr.

Die Herren *Isler, Python* und *Geel* sind verhindert, an der Sitzung teilzunehmen.

Art. 78.

Auf Antrag des Herrn *Usteri* erhält dieser Artikel folgende Fassung:

« Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Umwandlung und den Rückkauf der Lebensversicherung gelten auch für solche Leistungen, die der Versicherer aus angefallenen Gewinnanteilen dem Forderungsberechtigten in Form einer Lebensversicherung gewährt hat. »

Art. 78 *a*.

Vor « Forderungsberechtigten » wird das Wort « dem » eingefügt.

4. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 79.

In Absatz 2 der Kommissionsvorlage wird das Datum « vom 14. Juni 1881 » gestrichen.

Art. 79 *a*.

Die Worte « kantonalen oder » werden gestrichen.

Art. 80.

In Absatz 2 wird hinzugefügt Art. 77 *a*.

Art. 81.

In Absatz 1 werden folgende Aenderungen vorgenommen: Zu Art. 12 wird beigefügt Absatz 2. Neu aufgenommen wird Art. 77 *a*.

Art. 82.

Der Antrag der Redaktionskommission wird abgewiesen.

Art. 83.

Keine Aenderung.

Die Kommission geht zur Beratung der neuen Vorschläge der Redaktionskommission bezüglich der an sie gewiesenen Artikel über. Diese erhalten folgende Fassung:

Art. 1.

«Auf den Versicherungsvertrag finden die Vorschriften dieses Gesetzes und, soweit sie nicht anders verfügen, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht Anwendung.»

Art. 5.

«Der Antragsteller hat dem Versicherer an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen.

«Erheblich sind diejenigen Tatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.»

Absatz 3 gleich der Kommissionsvorlage.

Art. 7.

Fällt weg.

Art. 8.

Die Worte «auf Grund der vom Versicherer gestellten Fragen» werden gestrichen; im übrigen wird die Fassung der Kommissionsvorlage beibehalten.

Art. 14.

Absatz 1 lautet: «Wird die Police vermisst, so kann derjenige, dem die Police abhanden gekommen ist, beim Richter des Erfüllungsortes die Kraftloserklärung der Urkunde beantragen.»

Absatz 2 und 3 werden in der Fassung der Kommissionsvorlage beibehalten.

Art. 31 *a*.

Dieser Artikel wird zwischen Art. 28 und 29 eingeschoben (Art. 28 *a*).

In Absatz 1 wird statt «die Vertragsabrede» gesagt: «Vertragsabreden». Ferner werden die Worte «Art. 15 und» gestrichen.

Im übrigen wird der Antrag der Redaktionskommission ohne Aenderung angenommen.

Absatz 2 wird als zwingend im Sinne von Art. 80, Absatz 2, erklärt.

Auf den ganzen Artikel findet ferner die Bestimmung des Art. 81, Absatz 1, Anwendung.

Art. 55, Absatz 3 und 4.

In Absatz 3 wird statt «Preis» gesagt: «Gewinn».

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

«Ist ein künftiger Ertrag versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Ertrag zu Grunde zu legen, der sich bei Ausbleiben des befürchteten Ereignisses ergeben hätte.»

Art. 59, Absatz 3.

Gesagt wird: «ein künftiger Ertrag oder Gewinn».

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

---

7. Sitzung

Samstag den 25. Februar, vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind die Mitglieder der vorhergehenden Sitzung.

Die Kommission behandelt die Anträge der Redaktionskommission zu den Art. 69, 76 und 77.

Die Diskussion führt zu keinem endgültigen Resultat. Die definitive Redaktion dieser Artikel wird dem Redaktor des Gesetzes anheimgestellt.

Schluss der Sitzung 10½ Uhr.

Anhang.

1. Eingabe der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft. Zürich, den 28. November 1904.
2. Eingabe der kantonalen Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz. Bern, den 6. Januar 1905.
3. Eingabe des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften, betreffend Art. 33 und 41, Absatz 2.
4. Eingabe des gleichen Verbandes vom gleichen Datum, betreffend Art. 37, Absatz 1.

Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Zürich.

Zürich, den 28. November 1904.

Bemerkungen

zum

Entwurfe eines Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Die zur Beratung des Entwurfes zu einem Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag niedergesetzte ständerätliche Kommission hat zu der Vorlage des hohen Bundesrates verschiedene Abänderungsvorschläge gemacht.

Zwei der von der Kommission beschlossenen Aenderungen sind für unsere Hagelversicherung von einschneidender Bedeutung; sie würden, sollten sie die Sanktion des Gesetzgebers erhalten, unsern Geschäftsbetrieb ernstlich gefährden, indem sie uns in der Ausübung einer der wichtigsten Funktionen desselben, in der rechtzeitigen und sachgemässen Abschätzung der Hagelschäden, hindern.

Wir haben die Artikel 37 und 41, Absatz 2, des Entwurfes im Auge.

In Artikel 37, welcher die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers nach Eintritt des befürchteten Ereignisses regelt, soll die Bestimmung, wonach der Forderungsberechtigte den Versicherer vom Eintritt dieses Ereignisses unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen hat, dahin modifiziert werden, dass es genügt, wenn die Anzeige vom Schadenfall auch nur mündlich gemacht wird.

Gemäss Art. 41, Absatz 2, des Entwurfes, der durch Vertrag nicht zu ungunsten des Versicherungsnehmers

abgeändert werden darf, soll ferner, nach den Beschlüssen der Kommission, die Anzeige vom Schadenfall gültig an jeden beliebigen Agenten des Versicherers erstattet werden können.

Die Kommission will mit diesen Bestimmungen dem Versicherungsnehmer die Geltendmachung seiner Ersatzansprüche im Schadenfalle möglichst erleichtern, und es mag ja sein, dass bei andern Versicherungsbranchen dieser Zweck auch erreicht wird; bei der Hagelversicherung, die mit ganz besondern Verhältnissen zu rechnen hat, werden die im Interesse der Versicherten getroffenen Aenderungen zu deren Nachteil ausschlagen, weil sie die bisherige prompte Schadenregulierung erschweren, wo nicht geradezu unmöglich machen.

Der Unterschied zwischen der Hagelversicherung und den übrigen Versicherungszweigen kommt namentlich in der Art und Weise, wie bei ersterer die Schadenfälle eintreten und erledigt werden müssen, zum Ausdruck.

Während sich in den übrigen Versicherungsbranchen die Schadenfälle meist nur vereinzelt ereignen und ziemlich gleichmässig auf das ganze Jahr verteilen, haben wir in der Hagelversicherung alljährlich mit einer grossen Anzahl von Schäden zu rechnen, die sehr ungleichmässig an einzelnen Tagen eintreten und sich überdies auf einen kurzen Zeitraum, auf die Monate Mai bis September, zusammendrängen.

Dabei werden, wegen dem strichweisen Zuge der Hagelwetter, durch einen einzelnen Hagelschlag meist immer eine grössere Anzahl von Versicherten in verschiedenen Gegenden betroffen und die verschiedenartigsten Kulturen beschädigt.

Wir hatten beispielsweise in diesem Jahre

am	18.	Juli	161	Schadenfälle	in	6	Kantonen und	25 Gemeinden,
»	22.	»	120	»	»	8	» »	19 »
»	23.	»	234	»	»	6	» »	30 »
»	24.	»	658	»	»	7	» »	44 »
»	25.	»	146	»	»	4	» »	17 »
»	27.	»	324	»	»	4	» »	20 »
»	1.	August	1013	»	»	9	» »	67 »
»	2.	»	648	»	»	8	» »	49 »
»	5.	»	66	»	»	2	» »	7 »
»	10.	»	25	»	»	2	» »	3 »
»	11.	»	180	»	»	8	» »	21 »

also innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als drei Wochen 3575 Schadenfälle, die sich auf 11 Tage und 302 Gemeinden in verschiedenen Kantonen verteilen.

Da ist es nun Aufgabe der Gesellschaft, die Abschätzung all dieser Schäden zu dem für deren Feststellung geeignetsten Zeitpunkt, d. h. dann vorzunehmen, wenn der von der versicherten Kultur in Aussicht stehende Ernteertrag und der an letzterem durch den Hagelschlag verursachte Verlust am sichersten ermittelt werden kann.

In allen Fällen aber muss die Abschätzung rechtzeitig, d. h. vor Einbringung der Ernte, bewirkt werden.

Ist die letztere zurzeit des Hagelschlags unmittelbar bevorstehend oder damit bereits begonnen worden, so hat die Abschätzung unverzüglich zu erfolgen; ebenso muss sie innert kürzester Frist angeordnet werden, wenn infolge starker Hagelwetter im Frühjahr eine Neubestellung der betroffenen Felder beabsichtigt wird.

Im Gegensatz hierzu ist bei nur leicht betroffenen Kulturen, die sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, die endgültige Feststellung des Schadens zu verschieben, bis die Folgen des Hagelschlages deutlicher zu Tage treten und auch eine zutreffende Ertragsschätzung möglich ist.

Man wird sich in diesem Falle mit einer vorläufigen Besichtigung der beschädigten Kulturen kurz nach dem Hagelschlag begnügen.

Wird die Aufgabe der Gesellschaft, eine prompte Abschätzung der Hagelschäden zu bewirken, schon durch die grosse Zahl der Schadenfälle an und für sich erschwert, so gestaltet sie sich noch schwieriger durch den Umstand, dass für die Abschätzung verschiedene Kulturen in verschiedenen Entwicklungsstadien und mit je nach Lage und dadurch bedingten klimatischen Verhältnissen für die gleiche Kulturart verschiedenen Erntezeiten in Betracht fallen.

Während wir es also bei den übrigen Versicherungsbranchen mit Einzelschäden zu tun haben, deren jeder für sich Gegenstand einer besondern Feststellung bildet, die in der Regel sofort nach erlangter Kenntnis vom Schadenfall vorgenommen oder eingeleitet werden kann, müssen wir in der Hagelversicherung immer mit Massenschäden rechnen, die sich über ausgedehnte Gebiete

verteilen und die verschiedensten Fruchtgattungen betreffen, deren Abschätzung je nach dem Entwicklungs- bezw. Reifezustand der Kulturarten und dem Umfang der verursachten Beschädigung zu verschiedenen Zeiten vorgenommen werden muss.

So wird, um nur ein Beispiel anzuführen, wenn in der zweiten Hälfte des Monats Mai in einer Gemeinde Heugras, Getreide und Weinreben beschädigt werden, möglichst kurz nach dem Hagelschlag der Schaden am Gras abgeschätzt werden müssen; dabei wird man gleichzeitig von dem am Getreide und in den Reben verursachten Schaden vorläufige Einsicht nehmen, die definitive Feststellung des Getreideschadens aber auf Ende Juni versparen und den Schaden an den Trauben erst im August oder September endgültig abmachen.

Soll die Gesellschaft nun die für die Abschätzung einer solchen Zahl von ungleichartigen Schäden erforderlichen Anordnungen mit Sicherheit treffen, d. h. bestimmen können, wie viele Experten aufzubieten und wie sie auf die einzelnen Gegenden zu verteilen sind und in welcher Reihenfolge die Schäden abgeschätzt werden sollen, so muss sie wissen, weche Versicherte, mit wievielen Grundstücken und was für Kulturen und in welchem Masse die letzteren betroffen sind; sie muss ferner wissen, in welchem Entwicklungszustande sich die einzelnen Kulturen befinden und wann für jede derselben in den verschiedenen Gegenden die Ernte zu erwarten ist.

Müsste die Gesellschaft die Disposition für die Abschätzungen treffen, ohne im Besitz dieser Angaben zu sein, so riskierte sie, in die eine Gegend zu viel, in die andere zu wenig Experten zu schicken, Schäden besichtigen zu lassen, bei denen mit der Abschätzung noch hätte zugewartet werden können oder sollen und dagegen die Regulierung von Schäden zu versäumen, wo wegen naher Reife und bevorstehender Ernte sofortige Abschätzung nötig gewesen wäre.

Wir glauben in Vorstehendem gezeigt zu haben, dass dem Hagelversicherer die blosse Kenntnis vom Schadenfall nicht genügen kann, dass er vielmehr vom Versicherungsnehmer nach Eintritt des befürchteten Ereignisses gewisse, genau bestimmte Angaben verlangen muss, wenn er seiner Pflicht, für sachgemässe und prompte Ermittlung des Schadens zu sorgen, gerecht werden soll.

Wird zugegeben, dass nur eine Schadenanzeige, welche die vorgenannten Angaben enthält, den Bedürfnissen der Hagelversicherung entspricht, dann muss man auch die Forderung als berechtigt anerkennen, dass die Anzeige vom Schadenfall, wie bisher, schriftlich zu erfolgen habe.

Eine mündliche Anzeige könnte ja doch höchstens dem Agenten, der mit dem Versicherten in persönlichem Verkehr steht, erstattet werden.

Es bleibt nun dem Versicherten auch unbenommen, sich bei Abfassung und Expedition seiner Schadenanzeige der Vermittlung des Agenten zu bedienen; die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Anzeige und für deren rechtzeitige Absendung kann der letztere aber nicht übernehmen, da er bei dem starken Andrange von Versicherten nach einem Hagelwetter gar nicht im stande wäre, die vielen mündlichen Angaben in Bezug auf Zahl und Lage der betroffenen Grundstücke, Art und Entwicklungszustand der beschädigten Kulturen, den Zeitpunkt der Ernte, etwa beabsichtigte Neubestellung etc. richtig aufzufassen und der Gesellschaft zu übermitteln und womöglich noch für die Richtigkeit solcher ihm nur mündlich gemachter Angaben, auf Grund deren die Gesellschaft die Abschätzung vornehmen soll, zu garantieren.

Es muss also nach wie vor Sache des Versicherten bleiben, sich zu vergewissern, ob in seiner Schadenanzeige alle Grundstücke aufgeführt seien, für die er Entschädigung beansprucht, und ob die Anzeige auch all die übrigen Angaben enthalte, deren die Gesellschaft bedarf, um die Abschätzung anordnen zu können.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Schadenanzeige in den meisten Fällen eine an die Gesellschaft gerichtete Aufforderung ist, die mit manchmal nicht unbeträchtlichen Kosten verbundene Abschätzung des Schadens vorzunehmen, und dass sich der Versicherte durch die Einreichung einer solchen Anzeige verpflichtet, diese Kosten ganz oder zum Teil zurückzuvergüten, wenn der angemeldete Schaden nicht ersatzfähig befunden werden sollte. Auch aus diesem Grunde kann der Gesellschaft nicht zugemutet werden, auf eine bloss mündliche Mitteilung des Versicherten hin zur Abschätzung eines Schadens zu schreiten.

Muss somit die nur mündliche Anzeige des Schadenfalles in der Hagelversicherung als durchaus ungenügend bezeichnet und an der Schriftlichkeit derselben unbedingt festgehalten werden, so kann eine solche Anzeige auch dann ihren Zweck nicht erfüllen, wenn sie bloss an einen beliebigen Agenten des Versicherers, nicht an diejenige Stelle erstattet wird, welche die Dispositionen für die Abschätzung zu treffen hat.

Wie schon weiter vorn ausgeführt, bringt es das strichweise Auftreten der Hagelwetter mit sich, dass meist eine grössere Anzahl von Schäden, die sich auf mehr oder weniger ausgedehnte Gebiete verteilen, gleichzeitig abgeschätzt werden müssen.

Da ist nun einleuchtend, dass die Anordnungen für diese Abschätzungen von einer Zentralstelle aus zu treffen sind, welche von allen Schadenfällen Kenntnis hat, dass sie nicht beliebigen Agenten überlassen werden können, denen jede Uebersicht über Schäden fehlt, welche sich ausserhalb ihres Bezirkes ereignet haben können, aber wegen Zeit- und Kostenersparnis in Verbindung mit denjenigen in ihrem Geschäftsgebiet abgeschätzt werden sollten.

Es muss daher folgerichtig an die Schadenanzeige die weitere Forderung gestellt werden, dass sie der mit den Abschätzungen betrauten Zentralstelle (bei uns also der Direktion) direkt, nicht nur an einen Agenten erstattet werde.

Am 1. August dieses Jahres, d. h. zu einer Zeit, da überall die Getreideernte im Gange war, brachten uns heftige Gewitter 1013 Schadenfälle, die sich auf 67 Gemeinden in 9 Kantonen verteilten, und vom darauffolgenden 2. August wurden uns weitere 648 Schäden aus 49 Gemeinden in 8 Kantonen gemeldet.

Soweit sie nicht «Weintrauben» betrafen, mussten alle diese Schäden schleunigst abgeschätzt werden.

Die rechtzeitige Vornahme dieser Abschätzungen ist uns aber nur möglich gewesen, weil die betreffenden Beschädigten ihre Anzeigepflicht prompt erfüllt haben, so dass wir innert kürzester Frist in den Besitz der Schadenanmeldungen gelangten, danach den Umfang und die Lage der verschiedenen Schadengebiete, sowie die Zahl der vorzunehmenden Abschätzungen feststellen, die Experten ohne Verzug aufbieten und nach Bedarf auf die verschiedenen Gegenden verteilen konnten.

Diese mit wenigen Ausnahmen prompte Erfüllung der seit Gründung der Gesellschaft in ihrer jetzigen Form bestehenden Anzeigepflicht im Schadenfalle ist doch wohl ein Beweis dafür, dass ihre Notwendigkeit allgemein anerkannt wird.

Würde sie als eine unnütze Formalität betrachtet oder gar als eine Chikane empfunden, so hätten unsere jedem Bureaukratismus abholden Landwirte gewiss schon längst deren Beseitigung angestrebt und durchgesetzt.

Unseres Erachtens sollte daher diese Anzeigepflicht, die sich in langjähriger Praxis erprobt hat, nicht von Gesetzes wegen eine Einschränkung erfahren, die dem einzelnen, gewissenhaften Versicherten nichts nützt, dafür aber der Nachlässigkeit und unredlicher Spekulation Vorschub zu leisten geeignet ist und die Gesamtheit der Versicherungsnehmer schädigt, weil sie eine prompte Schadenregulierung erschwert.

Unsere Gesellschaft und die an ihrem Gedeihen interessierten landwirtschaftlichen Kreise werden daher dahin wirken müssen, dass die vorbesprochenen Art. 37 und 41, Absatz 2, des Entwurfes entweder in ihrer ursprünglichen Fassung belassen oder dann in einer Weise formuliert werden, welche den besondern Bedürfnissen der Hagelversicherung besser Rechnung trägt.

Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft:

Schoch, Direktor.

Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz.

An den hohen Bundesrat

der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!
Geehrte Herren Bundesräte!

Die kantonalen Brandversicherungsanstalten sind in letzter Zeit wiederholt in den Fall gekommen, sich mit der Frage der Chômageversicherung befassen zu müssen. Die Art und Weise, wie dieser Versicherungszweig bei uns eingeführt und ursprünglich betrieben wurde, hatte eine erhebliche Verschlechterung des Feuerrisikos und damit eine Gefährdung des Gemeinwohles zur Folge gehabt. Diese Tatsache ist auch Ihrer hohen Behörde nicht entgangen; sie hat mittelst Beschlusses vom 9. Mai 1902 der missbräuchlichen Praxis der Chômageversicherer den Riegel geschoben und die Ueberwachung ihres Geschäftsgebahrens gleichsam den Feuerversicherern überbunden, indem sie die Gültigkeit der Chômageversicherung von der Zustimmung der Feuerversicherer abhängig machte. Die kantonalen Feuerversicherungsanstalten sahen sich so in die Notwendigkeit versetzt, zu der Chômageversicherung Stellung zu nehmen. Sie einigten sich in Bezug auf die Bedingungen, von deren Erfüllung ihre Zustimmung abhängig zu machen sei, und brachten die bezügliche Uebereinkunft mittelst Eingabe vom 17. Januar 1903 Ihrer hohen Behörde zur Kenntnis.

Die von den kantonalen Feuerversicherungsanstalten der Chômageversicherung gegenüber einzunehmende Haltung war durch die Erwägung vorgezeichnet, dass die Chômageversicherung

ein wirtschaftliches Bedürfnis zu befriedigen berufen ist und deshalb nicht unmöglich gemacht werden dürfe, wohl aber mit Rücksicht auf das Gemeinwohl gewissen Einschränkungen zu unterwerfen sei.

Nachdem nun inzwischen die «Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz» (kurz «die Vereinigung») zu stande gekommen war und sich unter anderem auch die Aufgabe gestellt hatte, durch gemeinsame Beratung und Behandlung allgemeiner, die gemeinsamen Interessen der Anstalten berührender Fragen das staatliche Feuerversicherungswesen zu fördern und zu heben, ist es begreiflich, dass sie auch die Frage der Stellungnahme zu der Chômageversicherung zu der ihrigen gemacht hat und den Vorgängen auf diesem Gebiete fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit schenkt. Diese Aufmerksamkeit musste sich auch dem Entwurf eines Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, der sich gegenwärtig im Stadium der Vorberatung durch die hierzu bestellten Kommissionen der eidgenössischen Räte befindet, zuwenden.

Ueber die Chômageversicherung (Feuerbranche) findet sich nur im Art. 59 dieses Entwurfes eine Bestimmung, und zwar des Inhalts, dass, wenn ein künftiger Gewinn gegen Brandschaden versichert wird, die Feststellung des Versicherungswertes durch die Parteien mit der Wirkung, dass im Schadenfall der Versicherer den Minderbetrag des Ersatzwertes (Schaden) nachzuweisen habe, nicht zulässig sei. Durch diese Bestimmung wird die Zulässigkeit der Chômageversicherung und speziell der Versicherung eines künftigen Gewinns gesetzlich anerkannt. Die gesetzliche Regelung der Chômageversicherung ist damit in den Bereich der Bundesgesetzgebung einbezogen und der Kantonalgesetzgebung entrückt. Und da der Entwurf die Chômageversicherung keinen weitern Beschränkungen bezüglich des Inhalts unterwirft, so fallen mit dem Zeitpunkt, wo der Entwurf Gesetzeskraft erlangt, alle gegenwärtig zu Recht bestehenden Einschränkungen ohne weiteres dahin. Dieses Schicksal wird der Bundesratsbeschluss vom 9. Mai 1902 mit allen kantonalen Vorschriften und mit den Vorschriften der «Vereinigung» teilen müssen.

Die Frage nun, ob die Art und Weise wie die Chômageversicherung im Entwurf Versicherungsvertragsgesetz abgetan wird, als genügend und zweckentsprechend gelten könne, dürfte verschieden beantwortet werden, je nach dem Standpunkt, auf den man sich stellt.

Man könnte übrigens, wie wir noch vorrausschicken wollen, anzunehmen versucht sein, der Entwurf mit den in den Motiven enthaltenen Erläuterungen gehe von der Ansicht aus, der Begriff der Chômageversicherung gehe im Begriff der Versicherung «eines künftigen Gewinns» auf. Diese Ansicht wäre selbstverständlich nicht richtig. Es gibt in jedem Betrieb nebst den Werten, die im Immobiliar- und Mobiliarvermögen stecken, oder, um uns der Sprache des Entwurfs zu bedienen, nebst dem Interesse, das sich an die Erhaltung dieser Werte knüpft, noch ein anderes versicherbares Interesse, nämlich das Interesse am Ausbleiben einer Betriebsstörung. Diese Betriebsstörung kann eine sehr empfindliche Schädigung des Geschäftsinhabers zur Folge haben, und zwar auch dann, wenn der Betrieb keinen Gewinn abwirft, was sich aus den nachfolgenden Erörterungen ergeben wird. Die Folge einer vollständigen Betriebsstörung, d. h. einer Betriebsunterbrechung ist zunächst das Ausbleiben der Betriebseinnahmen; haben diese letztern knapp genügt, um die Ausgaben zu decken (ist also kein Reingewinn erzielt worden), so besteht der Schaden darin:

1. dass die Ausgaben nicht samt und sonders gleichzeitig ebenfalls ausbleiben, sondern zum Teil noch während der Betriebseinstellung laufen, somit aus anderweitigen Mitteln bestritten werden müssen und einen Verlust herbeiführen. Zu diesen Ausgaben müssen beispielsweise gerechnet werden: der Zins des Anlagekapitals und des Betriebsfonds, soweit derselbe nicht durch die Leistungen der Feuerversicherer ausgeglichen wird, die Kosten des Unterhalts von Betriebsinventargegenständen, soweit sie nicht etwa durch die Benützung ausgeglichen werden, die Leistungen nach Mitgabe fortbestehender Verträge über Beschaffung von Betriebskraft und Besorgung von Reklame, die Honorierung desjenigen Geschäftspersonals, das im Hinblick auf eine geordnete Wiederaufnahme des Betriebes nicht entbehrt werden kann u. s. w.;

2. dass infolge des Brandes und damit verbundener Betriebsstörung dem Geschäftsinhaber neue ausserordentliche Ausgaben erwachsen, wie z. B. die Kosten eines nötig werdenden Geschäftsumzuges, einer allfälligen provisorischen Einrichtung, die Entschädigungen, welche an das zu entlassende Geschäftspersonal wegen einseitiger Aufhebung des Dienstverhältnisses trotz Berufung auf höhere Gewalt allfällig geleistet werden müssten, die Abfindungssummen wegen Nichthaltens der Verträge mit Lieferanten und Abnehmern, mit der gleichen Einschränkung u. s. w.;
3. dass endlich Verluste auf Vermögensgegenständen, die vom Brand selbst nicht betroffen wurden, nachträglich eintreten, z. B. die Einbusse auf dem Fakturawert von Vorräten, die infolge der Betriebsstörung veräussert werden müssen, der Schaden, der infolge Zerstörung von Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren indirekt entstehen kann (Verlust von Buchforderungen), der Schaden, der mit dem Verlust von Kunden verbunden ist (die Kundschaft als Vermögensbestandteil gedacht) u. s. w.

Diese Beispiele möchten genügen, um zu zeigen, dass die Chômageversicherung in der Versicherung eines künftigen Gewinnes nicht aufgeht, sondern noch eine Menge gewichtiger Interessen zum Gegenstand haben kann und auch tatsächlich hat, gegenüber welchen der entgehende Gewinn oft sehr in den Hintergrund tritt. Die Chômageversicherung behält also ihre Berechtigung auch dann, wenn von der Versicherung eines künftigen Gewinns ganz abgesehen wird.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zurück zu der Frage, ob die Art und Weise, wie die Chômageversicherung im Entwurf behandelt wird, als zweckmässig gelten könne. Von unserem Standpunkt aus glauben wir diese Frage in verneinendem Sinne beantworten zu müssen. Der Entwurf will allerdings dem Versicherungsbedürfnis des einzelnen in weitgehendem Masse gerecht werden; er will ihm die Möglichkeit verschaffen, sich für den Fall der Betriebsstörung infolge Brandes sogar einen Geschäftsgewinn zu sichern und nicht etwa bloss einen wirklichen Schaden (Vermögensrückgang) abzuwenden. Diese Gelegenheit mag für den einzelnen sehr angenehm und erwünscht sein; er hat, wenn er sie benützt, die Beruhigung, dass der Brand für ihn keinen

Nachteil bringen kann. Naturgemäss muss aber eine solche Sicherheit lähmend auf die Prophylaxis einwirken. Der Versicherte gerät in das Fahrwasser des Gehenlassens. Wenn er auch nicht daran denkt, einen Brand absichtlich herbeizuführen, so greifen doch leicht Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit in einem Masse Platz, bei dem die Möglichkeit eines Brandes in die Nähe gerückt wird. Dieser Zustand der Dinge kann indessen leicht auch zur Brandstiftung in gewinnsüchtiger Absicht anreizen.

Hier gerät nun unseres Erachtens das Gemeinwohl mit den Rücksichten, die der Entwurf dem Versicherungsnehmer zu teil werden lässt, in Kollision. Es tritt eine Gefährdung der Interessen der Gesamtheit ein, die sich bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungsanstalten mit unbeschränkter Annahmepflicht am direktesten fühlbar machen muss.

Diese Tatsache hat denn auch die kantonalen Brandversicherungsanstalten seinerzeit bewogen, ihre Zustimmung zu Chômageversicherungsabschlüssen nur mit gewissen Einschränkungen zuzusichern und unter anderem auch von der Bedingung abhängig zu machen, dass der entgehende (künftige) Gewinn und die mit dem Verlust von Kunden verbundene Einbusse nicht in die Chômageversicherung einbezogen werden. (Für das Nähere verweisen wir auf die bezügliche, hiervor bereits erwähnte Eingabe an Ihre hohe Behörde, von welcher wir zwei Exemplare, eins in deutscher, das andere in französischer Sprache, beizulegen uns gestatten.) Mit diesen Einschränkungen wollten die Anstalten bewirken, dass der Versicherungsnehmer selbst noch ein Interesse an der Erhaltung des Versicherungsgegenstandes bezw. an der Abwendung des befürchteten Ereignisses behält.

Gegen eine solche Regelung der Frage lässt sich allerdings einwenden, dass sie der Freiheit des Individuums in der Wahrung seiner Interessen lästige Fesseln anlege und dass die Chômageversicherung mit einer solchen Einschränkung ihre Aufgabe nur unvollständig erfülle. Wenn auch diesem Einwand die Berechtigung nicht ganz abgesprochen werden kann, so will es uns doch scheinen, das Bewusstsein, gegen jeden Vermögensrückgang sichergestellt zu sein, gewähre den Chômageversicherten eine solche Beruhigung, dass der Uebelstand, einen vorübergehenden Gewinnausfall in den Kauf nehmen zu müssen, nicht so sehr ins Gewicht fallen könne.

Wir halten also dafür, dass bei der schrankenlosen Freiheit in der Ausdehnung der Chômageversicherung nicht genügend Rücksicht auf das Gemeinwohl genommen sei und dass Zweckmässigkeitsgründe eine Einschränkung rechtfertigen.

Bei diesem Anlass sei es uns gestattet, auch noch einige Worte über die Doppelversicherung zu verlieren. Es ist bekannt, dass bei Kaufleuten, deren Waren sich in Zirkulation befinden und welche Versicherungen für Maximalsummen abschliessen, die gleiche Ware oft sowohl beim Absender wie beim Empfänger mit in die Versicherung eingeschlossen ist. Der gleiche Fall kommt vor bei Industriellen, die sich sukzessive an der Verarbeitung und Fertigstellung einer Ware beteiligen. Dort wie hier wird es schlechterdings nicht angehen, die Doppelversicherung zu verbieten. Etwas anderes ist es dagegen, wenn der Eigentümer eine bestimmte Sache für eigene Rechnung mehrfach versichert. Diese Art von Doppelversicherung ist im Entwurf, Art. 46 und 47, vorgesehen. Für dieselbe liegt unseres Erachtens ein Bedürfnis nicht vor. Die Motive zum Entwurf nehmen an, der Versicherte greife vielleicht deshalb zur Doppelversicherung, weil er der Leistungsfähigkeit des frühern Versicherers misstraue. Dies scheint uns wirklich, wenn man böse Absicht als ausgeschlossen annimmt, der einzige vernünftige Grund zu sein, der sich für diese Art von Doppelversicherung ins Feld führen lässt. Seitdem wir jedoch die Staatsaufsicht über alle privaten Versicherungsunternehmungen besitzen, dürfen wir wohl bei denjenigen, welche die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb erhalten haben, voraussetzen, dass sie auch im stande seien, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Vermögen wir also ein Bedürfnis für diese Art von Doppelversicherung nicht anzuerkennen, so steigen anderseits bezüglich der Folgen einer solchen Versicherungsgelegenheit bei uns ernste Bedenken auf. Der Entwurf erblickt hinreichende Kautelen in der Bestimmung, dass, wenn die vorgeschriebene Anzeige der Doppelversicherung absichtlich unterlassen oder Doppelversicherung in betrügerischer Absicht abgeschlossen wird, der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden sei (Art. 47). Hierzu gestatten wir uns zu bemerken, dass es meistens ausserordentlich schwer halten dürfte, das Vorhandensein einer bestimmten (bösen) Absicht nachzuweisen und dass jene Bestimmung deshalb nur

einen geringen praktischen Wert hat. Allein auch angenommen, dass ein solcher Nachweis gelinge, so kommt er eben erst, nachdem das Unheil angerichtet ist, und kann nur unvollständige Remedur bringen. Die Gefahr, die dieser Situation innewohnt, besteht eben darin, dass der nur ungenügend orientierte, aber mit seinen Begriffen über Ehrlichkeit auf Abwege geratene Bürger im Abschluss mehrfacher Versicherung in Verbindung mit der Absicht, das befürchtete Ereignis selbst herbeizuführen, sich die Gelegenheit zur Bereicherung verschaffen zu können glaubt und sich zu einem rechtswidrigen Akt verleiten lässt. Erst nach Eintritt des Ereignisses wird er dann unter Umständen seinen Irrtum gewahr und sein Vorhaben wird vereitelt; allein der Schaden für Dritte, für die Allgemeinheit, ist da und wird nur in seltenen Fallen repariert werden können. Wir finden also, dass durch die Gestattung dieser Art von Doppelversicherung die öffentlichen Interessen unnötigerweise gefährdet werden.

Man wird ohne weiteres anerkennen müssen, dass die Feuerversicherer, und zwar besonders die kantonalen Anstalten, für welche der Annahmezwang besteht, bei der Art und Weise, wie die Chômageversicherung und die Doppelversicherung gesetzlich geregelt werden, wesentlich mitinteressiert sind. Deshalb hielten wir es auch für angezeigt, Ihnen, hochgeehrter Herr Bundespräsident, geehrte Herren Bundesräte, mit Gegenwärtigem namens der «Vereinigung» die Bedenken mitzuteilen, welche die vom Gesetzesentwurf über den Versicherungsvertrag in Aussicht genommene Lösung bei uns hervorgerufen hat. Sollten Sie finden, dass dieselben gehört zu werden verdienen, so gestatten wir uns die höfliche Bitte, Sie möchten diese Vorstellung an die vorberatenden Instanzen zu geneigter Berücksichtigung weiterleiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Bern, den 6. Januar 1905.

Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz.

Im Namen des geschäftsführenden Ausschusses,

Der Präsident:

Schwab.

Der Sekretär:

Franz Franke.

Zürich, den 7. Januar 1905.

Herrn Ständerat Dr. Paul Scherrer,

zurzeit Hôtel Bellevue,

Zürich.

Gegenstand:
Beratung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag: Stellung der Agenten.

Hochgeachteter Herr!

Die zur Prüfung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag bestellte Kommission des Ständerates hat in ihrer ersten Sitzung eine Reihe von Entwurfsbestimmungen abgeändert, insbesondere die Art. 33 und 41, Absatz 2.

Der Verband konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften hält es für seine Pflicht, schon im gegenwärtigen Stadium der Gesetzesberatung auf die fatalen Konsequenzen aufmerksam zu machen, welche die Beschlüsse Ihrer Kommission zu den vorgenannten Gesetzesartikeln für den Versicherungsverkehr zur Folge haben.

I. Art. 33 des Entwurfes (Agentenartikel).

1. Der von Professor Roelli ausgearbeitete Vorentwurf ordnete in Art. 35 die Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Agenten grundsätzlich in derselben Weise wie nun Art. 33 der bundesrätlichen Vorlage.

Die zur Prüfung des Vorentwurfes niedergesetzte Expertenkommission hat den Standpunkt des Vorentwurfes gebilligt und danach die Stellvertretungsbefugnis des Agenten im Sinne des Art. 33 des bundesrätlichen Entwurfes formuliert.

2. Ueber die Tragweite der Bestimmung des Art. 33 geben die Motive des Vorentwurfes (zweite Vorlage vom August 1896,

Seiten 28 bis 30) und die Protokolle der Expertenkommission (Protokoll der juristischen Subkommission, Seite 34 f., Protokoll der wirtschaftlichen Subkommission, Seite 30, Protokoll der technischen Subkommission, Seite 27, und Protokoll der Gesamtkommission, Seite 30) Aufschluss.

Wir greifen aus diesen Materialien folgende prinzipiellen Erwägungen heraus:

a. Die herrschende Versicherungspraxis weist dem Agenten die rechtliche Stellung des Maklers an und lehnt damit grundsätzlich die Verantwortlichkeit des Versicherers für die geschäftliche Tätigkeit des Agenten ab.

b. Diese Auffassung haben der Vorentwurf und die Expertenkommission abgelehnt, indem sie die Verantwortlichkeit des Versicherers für die Handlungen seiner Agenten in einem bestimmten Umfange fordern. — Auf demselben Standpunkt steht Art. 33 des bundesrätlichen Entwurfes.

c. Art. 33 des Entwurfes greift auf die verkehrsrechtliche Bestimmung des Art. 426 O.-R. zurück und erklärt damit den Agenten rechtlich als Handlungsbevollmächtigten des Versicherers. Als solcher ist der Agent befugt, für den Versicherer diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Ausführung der ihm zugewiesenen Agenturverrichtungen im Versicherungsverkehr gewöhnlich mit sich bringt. Insoweit ist demnach der Agent Vertreter des Versicherers.

Art. 33 sieht so wenig für alle Agenten wie Art. 426 O.-R. für alle Handlungsbevollmächtigten dieselbe Vertretungsmacht vor. Die versicherungsrechtliche Norm des Art. 33 stellt mit vollem Recht vielmehr auf die Verrichtungen ab, die dem einzelnen Agenten im Versicherungsverkehr obliegen. Diese Verrichtungen differieren nicht nur nach der Stellung und Aufgabe des Agenten, sondern auch nach den verschiedenen Versicherungsbranchen. Ueber den Begriff des Agenten überhaupt herrscht in der Praxis allerdings kein Streit. Doch rangieren sich unter diesem Titel eine Reihe von Funktionären, deren geschäftliche Aufgabe und folgerichtig auch deren Kompetenzen durchaus verschiedene sind. Im Versicherungsverkehr treten bekanntlich stille Vermittler, Unteragenten, Bezirksagenten, Hauptagenten, Generalagenten und Inspektoren auf. Die Agenturtätigkeit im allgemeinen umfasst Verrichtungen bei Abschluss, während der Dauer und nach Be-

endigung der Versicherung. Nur ein kleiner Bruchteil aller Agenten partizipiert an allen diesen Verrichtungen. Der Grosszahl der Agenten ist jeweilen nur ein Teil derselben zugewiesen. Allen Agenten gemeinsam ist lediglich das Kriterium der Vermittlungstätigkeit.

Um nun für den Umfang der Vertretungsbefugnis des Agenten einen objektiven Masstab zu gewinnen, stellt Art. 33 des Entwurfes auf den Komplex von Handlungen ab, welche die Ausführung der einem solchen Agenten (z. B. dem Hauptagenten einer Feuerversicherungsgesellschaft) übertragenen Verrichtungen gewöhnlich, d. h. nach der Anschauung des Verkehrs, mit sich bringt. Die intern kraft des Agenturvertrages begründete Vertretungsbefugnis des Agenten ist also künftig nicht mehr schlechthin ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr die Frage, welche Verrichtungen im Versicherungsverkehr ihm zugewiesen sind. — Der Schlusssatz des Art. 33, Absatz 1, des Entwurfes erweitert die Stellvertretungsbefugnis des Agenten in dem Sinne, dass der einzelne Versicherer überdies für diejenigen Handlungen einzustehen hat, die der Agent mit stillschweigender Genehmigung des Versicherers vorzunehmen pflegt.

3. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass Art. 33 des Entwurfes die bisanhin herrschende Praxis der Versicherungsgesellschaften durchbricht, indem er die Agenturtätigkeit dem gemeinen Rechte (Art. 426 O.-R.) unterstellt.

Schon diese Ordnung der Dinge hat in Fachkreisen Bedenken erregt, weil sie dem Versicherer eine gesteigerte Verantwortlichkeit für Hülfspersonen auferlegt, deren Tätigkeit der Natur der Sache nach im einzelnen weder der direkten Einwirkung noch der ständigen Kontrolle des Versicherers unterliegen kann.

Nun hat Ihre Kommission Art. 33 des Entwurfes beseitigt und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Agent gilt dem Versicherungsnehmer gegenüber als Vertreter des Versicherers für die aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrage sich ergebenden Handlungen, mit Ausnahme der Prämieneinziehung und der Schadenregulierung.»

Dieser Rechtssatz kann unseres Erachtens nicht aufrecht erhalten werden.

a. Die neue Fassung ordnet vor allem nicht die gesamte Tätigkeit des Agenten, sondern nur die Stellung, die der Agent auf Grund des abgeschlossenen Vertrages gegenüber dem Versicherungsnehmer einnimmt. Nicht entschieden ist also die wesentliche Frage, welche Funktionen dem Agenten vor Vertragsabschluss zustehen. Ist der Agent in diesem Stadium der Vertragsunterhandlungen blosser Vermittler oder aber Vertreter des Versicherers?

b. Die neue Fassung des Art. 33 erklärt jeden Agenten grundsätzlich als Vertreter des Versicherers «für die aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrage sich ergebenden Handlungen».

Hier drängt sich zunächst die Frage auf, welches die Handlungen sind, die sich aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrage ergeben sollen. Der Wortlaut des Rechtssatzes zwingt uns zu der Annahme, dass der Agent als berechtigt erklärt werden soll, mit Wirkung für den Versicherer alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die den abgeschlossenen Vertrag berühren, abzugeben. — Der Agent wäre demnach namentlich befugt, nicht nur Schadenfälle anzuerkennen, sondern auch die laufende Versicherung nach seinem Ermessen zu modifizieren (Zustimmung zu Risikoänderungen, Erhöhung oder Reduktion der Versicherungssumme, Prolongation oder Aufhebung der Versicherung). Diese und andere wichtigste Kompetenzen kann der Versicherer keinem Agenten einräumen. Er muss vielmehr sich selbst die Prüfung und Beurteilung aller derjenigen Vertragsbeziehungen vorbehalten, deren technische und rechtliche Wertung nach den Grundsätzen des Versicherungsgewerbes ausschliesslich einer zentralen Leitung anvertraut werden muss.

Dazu kommt, dass nach der neuen Fassung jeder Agent, also auch der einfache Vermittlungsagent, als Vertreter des Versicherers zu gelten hat. Die Kommission hat augenscheinlich übersehen, einmal, dass Stellung und Aufgabe der einzelnen Agenten, wie wir oben gezeigt haben, eine durchaus verschiedene sind (stiller Vermittler, Unteragent, Bezirksagent, Hauptagent, Generalagent, Inspektor etc.), sodann, dass die grosse Masse der Agenten weder rechtlich noch technisch befähigt ist, das Versicherungsverhältnis in allen seinen Konsequenzen zu überblicken und zu beurteilen und die Interessen des Versicherers sachgemäss

zu wahren. Unter allen Umständen müsste die veränderte Stellung der Agenten auf Kosten des versicherungsbedürftigen Publikums zu einer Verteuerung der Versicherung führen und die Entwicklung des Versicherungswesens überhaupt nachteilig beeinflussen.

c. Die zwei Einschränkungen, mit denen Art. 33 in seiner neuen Fassung die Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Agenten umgibt, vermögen die geäusserten prinzipiellen Bedenken nicht zu beseitigen. Die Frage, ob der Agent berechtigt sei, die Prämien einzukassieren, beschlägt, genau besehen, die Organisation der einzelnen Versicherungsgesellschaften. Sie ist für die Frage, welche Verantwortlichkeit der Versicherer für die Handlungen seiner Agenten läuft, nicht von prinzipieller, bei einzelnen Versicherungszweigen sogar von ganz untergeordneter Bedeutung, weil der Versicherer gegen mögliche Schädigungen des Agenten sich zu sichern in der Lage ist (Kautionen). Dasselbe gilt von der Schadenregulierung. Denn unter diesem Ausdrucke verstehen wir nur die nach Weisung des Versicherers zu vollziehende Schadenauszahlung, also keineswegs etwa die Schadenanerkennung und Schadenfeststellung.

4. Aus diesen Darlegungen geht hervor, dass der von Ihrer Kommission revidierte Art. 33 die Verantwortlichkeit des Versicherers für die Handlungen seiner Agenten an Hand weit strengerer Grundsätze bemisst als das gemeine Recht (Art. 426 O.-R.). Für diese Verschärfung vermögen wir nicht nur keine stichhaltigen Gründe zu finden; wir müssen gegenteils mit allem Nachdrucke darauf hinweisen, dass die Art, die Verschiedenartigkeit und die Mannigfaltigkeit der Tätigkeit der Versicherungsagenten einen Rechtssatz nicht ertragen, der für alle Agenten dieselbe Vertretungsbefugnis ausspricht.

Die Verantwortlichkeit des Versicherers für die Handlungen seiner Agenten kann nur auf Grund der Bedürfnisse, so wie sie sich im Versicherungsverkehre geltend machen, geordnet werden. Von diesem Standpunkte aus genügt die Fassung des Art. 33 der bundesrätlichen Vorlage sicherlich vollauf. Dadurch, dass diese Norm auf die dem einzelnen Agenten obliegenden Verrichtungen abstellt, schafft sie für beide Teile, für den Versicherungsnehmer wie für den Versicherer, eine klare Rechtslage.

Der Vollständigkeit wegen bemerken wir, dass der neueste Entwurf zu einem deutschen Reichsgesetze über den Versicherungsvertrag (Art. 42 ff.) den Agenten prinzipiell nicht einmal als Handlungsbevollmächtigten des Versicherers bezeichnet. — Der Entwurf zu einem französischen Gesetze über den Versicherungsvertrag erledigt die Agentenfrage überhaupt nicht; er lässt es also bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen bewenden.

II. Art. 41, Absatz 2.

Die Kommission des Ständerates hat die Bestimmungen des Art. 41, Absatz 2, folgendermassen abgeändert:

« Die Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder ein Berechtigter nach Massgabe dieses Gesetzes oder des Vertrages zu machen hat, erfolgen gültig, wenn sie, nach Wahl des Versicherungsnehmers oder des Berechtigten, entweder an den Versicherer selbst oder an einen seiner Agenten oder an die im Vertrage bezeichnete Meldestelle gerichtet werden. »

Diese neue Fassung des Art. 41, Absatz 2, erregt die allerschwersten Bedenken. Zu den Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Forderungsberechtigte aus dem Vertrage zu machen hat, gehören eine Reihe von Meldungen, welche, wie insbesondere die Mitteilungen über Gefahrsänderungen und die Schadensmeldungen, den Versicherer meist zu ungesäumten geschäftlichen Vorkehren zwingen. Bei recht vielen Mitteilungen kommt es nicht nur darauf an, dass sie überhaupt erstattet werden, sondern namentlich auch darauf, dass sie prompt erstattet werden.

Gerade diese prompten Meldungen nun stellt der Abänderungsbeschluss, den Ihre Kommission zu Art. 41, Absatz 2, gefasst hat, in Frage. Zunächst bedeutet, wie nicht weiter zu begründen ist, die an den Agenten erstattete Meldung in vielen Fällen einen unwiederbringlichen Zeitverlust. Wir denken hierbei insbesondere an die Feststellung der Schadensursache (z. B. Sektion der Leiche in der Unfallversicherung) und des Schadenumfanges (in der Hagelversicherung). Sodann besteht die Gefahr, dass auch der gewissenhafte Agent die ihm übermittelte Meldung nicht oder nicht rechtzeitig weiterleitet, weil er die Bedeutung derselben nicht erfasst.

Wir haben übrigens oben unter I (Ziffer 3, litt. *b*) dargelegt, dass der Versicherer ein berechtigtes Interesse daran hat, über gewisse, den Versicherungsvertrag berührende Vorkommnisse direkt unterrichtet zu werden. Aus zwingenden geschäftstechnischen Gründen kann er unmöglich zugeben, dass die von ihm eingerichtete zentrale Meldestelle ignoriert und durch jeden beliebigen Agentursitz ersetzt werden kann.

Die bisherige Versicherungspraxis hat gerade in der vorliegenden Frage keinerlei Uebelstände gezeitigt. Das Publikum erkennt wohl die Bedeutung der meisten Mitteilungen, namentlich der Schadensmeldungen. Es pflegt daher diese Meldungen direkt an den Versicherer zu richten.

* * *

Wir bitten Sie, hochgeehrter Herr, diese Erwägungen zu prüfen und überzeugt zu sein, dass unsere Intervention nur von dem Gedanken geleitet ist, der gedeihlichen Entwicklung des Versicherungswesens dienen zu wollen. — Wir hoffen, dass Sie zu einer erneuten Beratung des allgemeinen Teiles des Gesetzesentwurfes schreiten und die Bestimmungen der Art. 33 und 41, Absatz 2, in der ursprünglichen Fassung wieder herstellen werden.

Wir versichern Sie, Herr Ständerat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Namens des Vorstandes des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften,

Der Präsident:

G. Schaertlin.

Der Quästor:

Ch. Simon.

Zürich, den 7. Januar 1905.

Herrn Ständerat Dr. Paul Scherrer,

zurzeit Hôtel Bellevue,

Zürich.

Gegenstand:
Beratung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Hochgeachteter Herr!

Im Anschluss an unsere heutige Eingabe betreffend die Art. 33 und 41, Absatz 2, des Entwurfes zu einem Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag gestatten wir uns, Ihnen hiermit einige Bemerkungen betreffend den Art. 37, Absatz 1, des vorgenannten Entwurfes zu geneigter Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Die Kommission des Ständerates hat die bundesrätliche Vorlage in dem Sinne abgeändert, dass das Wort «schriftlich» gestrichen wurde. Es soll demnach auch die mündliche Schadensmeldung genügen.

Wir verkennen den Zweck dieser Revision nicht. Es soll offenbar dem Forderungsberechtigten die Erfüllung der Anzeigepflicht erleichtert werden.

So sehr es uns natürlich daran liegt, den Versicherungsverkehr möglichst glatt und einfach zu gestalten, so dürfen wir doch nicht die Bedenken unterdrücken, welche uns der Abänderungsbeschluss Ihrer Kommission einflösst.

Das Versicherungsgeschäft setzt den Grossbetrieb voraus. Diesen Betrieb kann der Versicherer so wenig wie irgend eine andere auf einen grossen Kundenkreis angewiesene industrielle Unternehmung (Bank, Eisenbahn etc.) ohne eine durch bestimmte Formen geordnete Mitwirkung der Kunden bewältigen. Die

Form darf in solchen Kundenverhältnissen nicht als lästige Fessel empfunden werden; sie sichert gegenteils die Stellung beider Vertragsteile, indem sie einerseits dem Versicherer die korrekte Geschäftsbehandlung ermöglicht, anderseits dem Versicherten als Beweisdokument für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen dient.

Wir empfehlen, Herr Ständerat, vorstehende Ausführungen Ihrer wohlwollenden Erwägung und zeichnen mit vollkommener Hochachtung.

Namens des Vorstandes des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften,

Der Präsident:

G. Schaertlin.

Der Quästor:

Ch. Simon.